

Beilage 446/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-
Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö.
Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das
Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die
Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und
Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö.
Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö.
Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden
(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. DRÄG 2005)

[Landtagsdirektion: L-224/11-XXVI,
miterl. **Beilage 258/2004**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch zahlreiche **Änderungen im Bundesdienstrecht** sind Anpassungen im Dienstrecht des Landes zweckmäßig oder erforderlich.

Auch die **Erfahrungen aus der Vollzugspraxis** erfordern einige Änderungen und Anpassungen der oberösterreichischen Dienstrechtsgesetze.

Weiters sind einige **legistische Bereinigungen** notwendig.

Wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind:

a) Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993:

- Neuregelung der Dienstausbildung
- Entfall des Personalstandsverzeichnisses
- Entfall der Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3
- Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung an das MSchG und VKG
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern)
- Weiterführung des Disziplinarverfahrens bereits bei vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch den Staatsanwalt
- legistische Anpassungen und Vereinfachungen

b) Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes:

- Umsetzung der Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge
- Anpassung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung an das MSchG und VKG sowie Ausdehnung auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse
- Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im

gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern)

- Sonderzahlungen auch für Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten
- Anpassung des den Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten gebührenden Ausbildungsbeitrags an das neue Gehaltssystem
- Entfall der Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3
- legislative Anpassungen und Vereinfachungen

c) Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001:

- beschränkte verwendungsorientierte Rückwirkung der Option aus Anlass eines Funktionswechsels
- legislative Anpassungen und Vereinfachungen

d) Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes:

- legislative Anpassungen und Vereinfachungen

e) Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes:

- gesetzliche Klarstellung, dass die Kinderbeihilfe keinen Bestandteil des Ruhe- und Versorgungsbezugs darstellt
- Wegfall der Möglichkeit der Ablösung des Ruhe- und Versorgungsbezugs
- Anpassung der Anspruchsvoraussetzung für den Waisenversorgungsgenuss für Studenten an § 2 Abs. 1 lit. b FLAG
- gesetzliche Festlegung des Mindestsatzes der Ergänzungszulage für verheiratete Beamtinnen und Beamte
- Anpassung der Regelungen der Witwen(Witwer)versorgung an die Bestimmungen des Bundes
- Wegfall der Notwendigkeit der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto
- Möglichkeit der Überweisung der Pension auf ein ausländisches Konto
- verpflichtendes Pensionskonto
- Auswirkungen künftiger gesetzlicher Änderungen auf bestehende Pensionistinnen und Pensionisten
- Pensionsanpassung 2004 und 2005 wie beim Bund
- gesetzliche Festlegung der verpflichtenden Entrichtung eines noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrags, wenn das Land für angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten einen Überweisungsbetrag zu leisten hat
- Herausnahme der Kinderbeihilfe aus dem Pensionsbegriff der Teilpensionsbestimmungen
- Berechnung der jeweiligen Sonderzahlung zum Ruhegenuss nach Anwendung der Teilpensionsbestimmungen vom ungekürzten Ruhegenuss
- legislative Anpassungen und Vereinfachungen

f) Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes:

- Anrechnung einer Karenz bei Wiederantritt des Dienstes zur Gänze für die Bemessung des Erholungsurlaubs

g) Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000:

- legistische Anpassungen

h) Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift:

- Einführung der Überprüfungspflicht der Reiserechnung auch hinsichtlich Ziel und Zweck
- Einführung eines Pauschalsatzes von 0,11 Euro pro km bei Fahrten zur Aus- und Fortbildung mit dem Privat-PKW
- Entfall von Unterschriftserfordernissen im SAP-ESS-System (employee self service)

i) Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte:

- Umbenennung in "Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete"
- Einführung eines Ergänzungsbeitrags zur Finanzierung unfallbedingter sowie altersbedingter Leistungen in der Krankenfürsorge analog Bundesrecht
- legistische Anpassungen

j. Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998:

- Verstärkung des Nichtraucher-schutzes
- Anpassung an neue Richtlinien der Europäischen Union
- legistische Anpassungen

k) Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes:

- Klarstellung, dass Geschäftsstelle der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission sowie der Beurteilungskommission für Verfahren betreffend der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zugewiesene Landesbedienstete die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG selbst ist

l) Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995

- Anpassung der Regelungen der Witwen(Witwer)versorgung an die Bestimmungen des Bundes

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist grundsätzlich nicht vorgesehen; soweit sich jedoch aus § 15 Abs. 4 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz in Verbindung mit § 321 ASVG eine Mitwirkungspflicht von Bundesorganen ableiten lässt, besteht eine Zustimmungspflicht der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Die Bestimmung des Art. V Z. 1 (§ 1a Abs. 2 Z. 1 Oö. L-PG) stellt hingegen keinen von Art. 97 Abs. 2 B-VG erfassten Fall dar, weil diese bloß eine bereits bestehende - aus § 1a Abs. 1 Oö. L-PG abzuleitende - Mitwirkungspflicht von Bundesbehörden näher konkretisiert und keine neue Mitwirkungspflicht schafft.

II. Verfassungsrechtliche Kompetenz

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots in Art. 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in den Angelegenheiten des Dienstrechts erlassenen Gesetze und

Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

Auch beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung handelt es sich vom sachlichen Gehalt her um arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche und nicht um arbeitsschutzrechtliche Regelungen, weshalb gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG die umfassende Regelungskompetenz im Bereich des Dienstrechts der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände diesbezüglich der Landesgesetzgebung zukommt.

Auch die Kompetenz des Landes zur Regelung der Modalitäten des Anspruchs auf Teilzeit für die Landesbediensteten, die in Betrieben beschäftigt sind, ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG. Auch wenn das MSchG größtenteils Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes trifft, wofür gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der in Betrieben beschäftigten Landesbediensteten der Bundesgesetzgeber zuständig ist, sind die Regelungen betreffend Teilzeit auch im Lichte der Judikatur des VfGH (VfSlg. 8830/1980) unter den Kompetenzbegriff "Dienstrecht" zu subsumieren. Der VfGH versteht unter dem Begriff "Arbeitnehmerschutz" Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten bei der beruflichen Tätigkeit sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf Alter und Geschlecht der Bediensteten gebotenen Schutz der Sittlichkeit, die mit öffentlich-rechtlichen Sanktionen bewehrt sind. Der Anspruch auf Teilzeit ist nicht durch öffentlich-rechtliche Sanktion geschützt. Regelungen über Teilzeit dienen auch nicht primär dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bediensteten.

Es ist daher verfassungsrechtlich zulässig, dass der oberösterreichische Landesgesetzgeber die Regelungen betreffend Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes bzw. zum allfälligen späteren Schuleintritt für alle oberösterreichischen Landesbediensteten (Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete, sonstige privatrechtlich beschäftigte Bedienstete, auch wenn sie in Betrieben tätig sind) vornimmt.

Für Beamtinnen und Beamte erfolgt die Regelung jedoch nicht im Oö. Mutterschutzgesetz bzw. Oö. Väterkarenzgesetz, sondern im Oö. Landesbeamtengesetz, weil dort bereits grundsätzliche Bestimmungen zum Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes seit Jahren geregelt sind.

Auch für oberösterreichische Landesvertragsbedienstete besteht bereits seit einiger Zeit ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes im Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, sodass diese Bestimmung lediglich novelliert werden und im Bezug auf die Anwendung auch auf andere privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich (ABGB-Dienstverhältnisse, Kollektivverträge) erweitert werden muss.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Einführung der "Dienstausbildung Neu" (Art. I) wird in den kommenden zwei Jahren rund 10.000 Euro pro Jahr an Mehrkosten verursachen. Diese Mehrkosten ergeben sich aus der Tatsache, dass in den letzten Jahren im Hinblick auf die Einführung der Dienstausbildung Neu bereits weniger Dienstausbildungskurse abgehalten wurden und daher ein gewisser Aufholbedarf besteht.

Langfristig wird sie jedoch kostenneutral sein, weil dem aus der Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen resultierenden notwendigen größeren Angebot an Dienstausbildungslehrgängen und Prüfungen die kürzere Dauer der Dienstausbildungslehrgänge (verstärkter Einsatz von e-learning) und die geringere Anzahl an Prüferinnen und Prüfern

gegenüberstehen.

2. Die Kosten für die Sonderzahlungen für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten (Art. II Z. 19 bis 21) werden bei einem durchschnittlichen Einsatz von sieben Verwaltungspraktikanten pro Jahr ca. 9.300 Euro betragen.

3. Die Neuregelung der Witwen(Witwer)versorgung (Art. V und Art. XII) führt vor allem bei den Frauen infolge der Anrechnung von Einkommen anstelle von Berechnungsgrundlagen zu einem geringfügig höheren Prozentsatz für die Ermittlung der Witwenpension. Dies kommt daher, dass die Einkommensunterschiede - die primär Unterschiede in den bezogenen Direkt Pensionen sein werden - zwischen der Hinterbliebenen und dem Verstorbenen größer sein werden als bei Berücksichtigung der Berechnungsgrundlage. Diese höheren Prozentsätze werden sich allerdings kaum in der Leistungshöhe niederschlagen, da schon derzeit nur ganz wenige Witwenpensionen mit unter 60 % bemessen werden. Daher werden sich im alten wie auch im neuen Recht bei den meisten Frauen im Regelfall Witwenpensionen von 60 % der (fiktiven) Pension des Verstorbenen ergeben. Es sind daher keine Mehrkosten zu erwarten.

4. Die Ausdehnung der Möglichkeit von Nächtigungsgebühren im § 43 Abs. 3 Oö. LRGV bewirkt Mehrkosten von voraussichtlich max. 1.000 Euro/Jahr für das Land Oberösterreich.

Die Neuregelung der Reisekosten bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im § 8 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 4 Oö. LRGV bewirkt Mehrkosten von rund 30.000 Euro/Jahr für das Land Oberösterreich.

Die Mehrkosten der Oö. Gemeinden werden im Hinblick auf die bisher bestehenden Sonderverfügungen gemäß § 40 Oö. LRGV diesen Wert voraussichtlich unterschreiten.

Darüber hinaus bewirkt der vorliegende Gesetzesentwurf keine Mehrkosten.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Die Änderungen im Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 sind durch neue Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bedingt. Folgende Richtlinien werden berücksichtigt:

1. Die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48.

2. Die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13.

3. Die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 023 vom 28.1.2000, S. 57.

4. Die Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 195 vom 19.7.2001, S. 46.

5. Die Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38.

6. Die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

7. Die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1.

Im Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz wird folgende Richtlinie berücksichtigt:

Die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. Nr. L 175 vom 10.7.1999, S. 43-48.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993)

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis zum 3. Abschnitt):

Legistische Anpassung an die Neuregelung der Dienstausbildung.

Zu Art. I Z. 2 (§ 13 Oö. LBG):

Eine Aktualisierung des derzeitigen Personalstandsverzeichnisses, das in Papierform in mehreren Teilheften geführt wird, erfolgt einmal im Jahr und bedingt einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand mehrerer Abteilungen des Landes.

Dieses Verzeichnis ist auf Grund der Einführung des neuen Besoldungssystems ab 1. Juli 2001 sowie der Möglichkeit der im "alten" System befindlichen Beamten, in das "neue" System zu optieren, bereits überholt. In Folge der Ausgliederung der Kranken- und Kuranstalten, des Bruckner-Konservatoriums und weiterer Rechtsträger müssten weitere Teilhefte eingeführt werden. Alle im Personalstandsverzeichnis enthaltenen Daten sind ohnehin im elektronischen Personalverwaltungs- und -abrechnungsprogramm IPA gespeichert und können im "PVD" (Personalverwaltung in den Dienststellen) sowohl personenbezogen als auch mittels Abfragen beinahe tagesaktuell abgerufen werden. Darüber hinaus sind im PVD auch VB-Daten enthalten, während das Personalstandsverzeichnis auf Beamten-Daten beschränkt war.

Die Verpflichtung zur Führung des Personalstandsverzeichnisses soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 14 Abs. 5 Oö. LBG):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der Verweis auf diese kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 4, 5 und 6 (§§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 bis 8 und §§ 21 bis 25d Oö. LBG):

Zu § 16 Oö. LBG:

Abs. 1 enthält das gemeinsame Ziel der Dienstausbildung und der Fortbildung.

Abs. 2: Bisher sind - primär als Pragmatisierungserfordernis - für fast alle Verwendungen in der Allgemeinen Verwaltung und im Technischen Dienst Dienstprüfungen vorgesehen. Die Ablegung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich freiwillig, und zwar schriftlich im Rahmen einer Klausur und mündlich vor einer Prüfungskommission. Das neue Dienstausbildungssystem ersetzt das bisherige Dienstprüfungssystem zur Gänze.

Grundgedanke des neuen Besoldungssystems nach dem GG 2001 ist die Gleichbehandlung von Beamten und Vertragsbediensteten. Dies wurde für die Besoldung im GG 2001 selbst verwirklicht, für die Aus- und Fortbildung wird dies nunmehr nachgeholt.

Alle Landesbediensteten, die ab 1. Juli 2001 in den Landesdienst aufgenommen wurden, werden verpflichtet, die in ihrer Verwendung vorgesehene Dienstausbildung abzulegen (siehe auch die Sonderbestimmung des § 25c Abs. 1 und 2). Die Dienstausbildung ist also nicht zum Erreichen, sondern nach Erreichen einer Verwendung verpflichtend. Ein Ablegen von Prüfungen auf "Vorrat" ist damit nicht mehr möglich. Dies bedeutet umgekehrt, dass bei Ausschreibungen von Verwendungen nicht bereits auf die Absolvierung des mit der Verwendung vorgeschriebenen Moduls 3 bzw. 4 abgestellt werden kann. Die zu erlassende Dienstausbildungsverordnung legt in Anlehnung an die Oö. Einreichungsverordnung konkret fest, in welchen Verwendungen welches Modul in welchem Ausmaß zu absolvieren ist.

Die Dienstausbildung ist in Module gegliedert, wobei nach Erfordernis der jeweiligen Verwendungen bestimmte Module in einem bestimmten Ausmaß zu absolvieren sind.

Abs. 3 regelt die Fortbildung und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Abs. 3. Der wesentliche Unterschied zur verpflichtenden Dienstausbildung ist, dass die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung grundsätzlich - wie bisher - freiwillig ist. Bestehen dienstliche Erfordernisse, wird auch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtend (vgl. dazu auch § 60 Oö. LBG sowie auch § 73 Abs. 1 Z. 2 LVBG).

Zur Fortbildung im persönlichen Bereich zählen z.B. Seminare in den Bereichen Kommunikation, Methodik, aber auch die Potentialträgerentwicklung.

Die Fortbildung für Führungskräfte soll Kenntnisse vermitteln über Methoden, Organisationsformen, Planungs-, Steuerungs- und Entscheidungstechniken, die zur effektiven, effizienten und kundenorientierten Führung in der öffentlichen Verwaltung erforderlich sind. Unter dieser Fortbildung sind Seminare zu den Themen Verwaltungsmanagement, Führungspsychologie, Organisationsarbeit, etc. zu verstehen.

Zu § 17 Oö. LBG:

Im Modul 1 werden den Bediensteten grundsätzliche Informationen über das Dienstverhältnis sowie Informationen über den Dienstgeber Land Oberösterreich vermittelt bzw. Informationsmöglichkeiten aufgezeigt. Das Modul 1 besteht aus einem Einführungstag und einer Nachbesprechung. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen. Modul 1 ist für alle Landesbediensteten von der LD 25 bis zur LD 2 verpflichtend.

Das Nähere zu Modul 1 (Zeitraum der Ablegung, Einladung, Abschluss) wird

in der Dienstausbildungsverordnung näher geregelt werden; als Inhalt des Moduls geplant sind insbesondere Basiswissen über den Dienstgeber Land Oberösterreich (Behördenaufbau und -strukturen), über das Dienstrecht einschließlich Gleichbehandlung, über den Landeshaushalt sowie über die Personalvertretung.

Es ist geplant, dass der Einführungstag innerhalb der ersten vier Monate ab Aufnahme in den Oö. Landesdienst absolviert werden soll, eine Nachbesprechung soll frühestens sechs Monate nach dem Einführungstag stattfinden.

Zu § 18 Oö. LBG:

Abs. 1 und 2: Das Modul 2 bildet die allgemeine Grundausbildung, in der verwaltungsspezifisches Allgemeinwissen (Dienstrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Behördenaufbau, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, Grundstrukturen der EU und dgl.) vermittelt wird. In welchen Verwendungen das Modul 2 verpflichtend vorgesehen ist, ergibt sich aus der Dienstausbildungsverordnung. Zusätzlich zum Dienstausbildungslehrgang wird auch die Aneignung von Wissen durch Selbststudium vorausgesetzt.

Verstärkt werden zeitgemäße Methoden wie e-learning eingesetzt werden.

Abs. 4: Modul 2 ist ab Eintritt in den Landesdienst, spätestens aber nach 24 Monaten ab Ausübung einer dauernden Verwendung abzulegen. Unter einer "dauernden" bzw. "nicht nur vorübergehenden" Verwendung ist eine Verwendung gemeint, die nicht nur zu Vertretungszwecken ausgeübt wird, also nicht von vornherein befristet vorgesehen ist. Darunter fallen jedoch nicht jene Bedienstete, deren Dienstvertrag wie üblich befristet abgeschlossen wird. Das heißt, dass Ausbildungsmaturanten, Ausbildungsakademiker sowie ganz allgemein Bedienstete, die bei Eintritt in den Landesdienst wie üblich einen befristeten Dienstvertrag erhalten, nicht unter das Tatbestandsmerkmal einer "vorübergehenden Ausübung einer Verwendung" fallen. Ein Verwaltungspraktikum im Sinn der §§ 72a f Oö. LVBG gilt jedoch als vorübergehende Ausübung einer Verwendung. Verwendungen auf Grund von Dienstzuteilungen sind ebenfalls keine dauernden Verwendungen in diesem Sinn, da sie nur vorübergehenden Charakter haben.

Im Folgenden zur Erläuterung einige Fallbeispiele:

a) Eine Sekretärin für leitende Bedienstete erhält fünf Monate nach Dienstantritt einen Karenzvertretungsposten als Referentin der LD 14. Ihr Dienstvertrag ist wie üblich auf vorerst sechs Monate befristet.

- In diesem Falle hat die Sekretärin Modul 2 gemäß der Dienstausbildungsverordnung im Ausbildungstyp 1 innerhalb von 24 Monaten ab Dienstantritt zu absolvieren. Da die Karenzvertretung eine nur vorübergehende Ausübung einer Verwendung darstellt, hat die Bedienstete nicht Modul 2 im Ausbildungstyp 2 abzulegen, obwohl dieser Ausbildungstyp der Verwendung als Referentin entsprechen würde. Sie kann jedoch freiwillig Ausbildungstyp 2 statt Ausbildungstyp 1 ablegen.

b) Ein Bediensteter wird von vornherein als Karenzvertretung in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen.

- In diesem Falle besteht keine Pflicht zur Ablegung des Moduls 2, da keine dauernde Verwendung vorliegt.

c) Ein Bediensteter wird ursprünglich als Karenzvertretung aufgenommen, erhält jedoch später einen Fixposten.

- In diesem Falle hat der Bedienstete innerhalb von 24 Monaten ab

Beendigung der Karenzvertretung Modul 2 in dem Ausbildungstyp zu absolvieren, der seiner dauernden Verwendung entspricht.

Abs. 4 zweiter Satz stellt klar, dass das Modul 2 in jedem Falle nur einmal abzulegen ist. Es braucht auch dann nicht wiederholt oder neuerlich - etwa in einem anderen Bereich - abgelegt werden, wenn Bedienstete auf Grund einer Versetzung oder Verwendungsänderung eine neue Verwendung bekommen und in eine andere Funktionslaufbahn eingereicht werden.

Abs. 5: Der Dienstausbildungslehrgang kann - nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten bzw. freien Plätze - auch mehrmals besucht werden. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht. Die Zeit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang gilt lediglich bei der erstmaligen Teilnahme als Dienstzeit. Die Zeit der Teilnahme an der schriftlichen Dienstprüfung sowie die hierfür angemessene Reisezeit gilt auch bei Wiederholungen als Dienstzeit.

Abs. 6: Die Gewährung des Sonderurlaubs für die Vorbereitung zur Dienstprüfung im Rahmen des Selbststudiums ist Aufgabe der Dienststelle. Zum Unterschied vom Sonderurlaub aus anderen Gründen nach § 81 Oö. LBG bzw. § 47 Oö. LVBG besteht hier ein Anspruch auf den Sonderurlaub. Eine Umwandlung des Sonderurlaubs in Erholungsurlaub ist nicht möglich.

Die Vorgesetzten sollen bei der Arbeitsverteilung auf die intensive Prüfungsvorbereitungsphase Rücksicht nehmen (möglichst keine Überstunden oder Mehrstunden anordnen).

Abs. 7: Wird Modul 2 nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums (erstes Antreten innerhalb von 24 Monaten ab Beginn der dauernden Verwendung; zweites und drittes Antreten innerhalb von zwölf Monaten ab dem erstmaligen Antreten) erfolgreich abgelegt, bildet dies bei Vertragsbediensteten einen Kündigungsgrund nach § 53 Abs. 2 Z. 4a Oö. LVBG. Bei Beamtinnen und Beamten wird die Vorrückung gemäß § 10 Oö. LGG bzw. § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001 gehemmt.

Abs. 8: Die Bediensteten werden in geeigneter Form - etwa in der periodisch erscheinenden Fortbildungsinfo, im jährlichen Bildungsprogramm oder im Intranet der Landesverwaltung auf die Termine für die Abhaltung von Veranstaltungen und Prüfungen zu Modul 2 hingewiesen. Die Bediensteten haben sich zu Modul 2 selbst rechtzeitig anzumelden. Es erfolgt keine Einladung durch die Dienstbehörde oder den Dienstgeber. Die Bediensteten, ebenso die karenzierten Bediensteten, sind jedoch vom Dienstgeber rechtzeitig vor Ablauf der maßgeblichen Fristen darüber zu informieren.

Bedienstete, die Modul 2 abzulegen haben, sind frühzeitig auf die maßgeblichen Fristen für die Ablegung der Dienstausbildung hinzuweisen. Berücksichtigungswürdige Gründe für die Verlängerung der Fristen sind z.B. Karenzen oder Karenzurlaube aus Gründen der Mutterschaft oder Vaterschaft oder nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zur Betreuung eines Kindes, Dienstfreistellungen, Außerdienststellungen oder sonstige dienstlich oder durch Krankheit begründete - meist längere - Abwesenheiten, aber auch Situationen mit intensiven familiären Betreuungspflichten neben der Dienstverrichtung.

Die Tatsache einer Teilzeitbeschäftigung stellt für sich allein keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar. Die lange Gesamtfrist zur Ablegung der Ausbildung erlaubt ohnehin ein hohes Ausmaß an Flexibilität, auch für Teilzeitbeschäftigte.

Liegen die Voraussetzungen für das Ablegen von Modul 2 vor, sind die Bediensteten zum Ausbildungslehrgang und zur schriftlichen Dienstprüfung nach Maßgabe der vorhandenen freien Plätze zuzulassen.

Abs. 9: Es soll ausdrücklich klargelegt werden, dass die erfolgreiche Absolvierung von Modul 2 bei Verwendungen, für die Modul 2 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist, als besonderes Erfordernis für die Pragmatisierung gilt.

Abs. 10: Für mobilitätsbehinderte Bedienstete sind barrierefrei zugängliche Lehrgangsräume vorzusehen. Spezielles Augenmerk erfordern die besonderen Bedürfnisse der gehörlosen Bediensteten bei der Prüfungsvorbereitung.

Zu § 19 Oö. LBG:

Abs. 1: Modul 3 beinhaltet die für die jeweilige Verwendung erforderliche Fachausbildung.

Es ist geplant, in der Dienstausbildungsverordnung zu regeln, dass die Prüfungsinhalte des Moduls 3 von der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter bereits im Rahmen der Anmeldung der oder des Bediensteten zu Modul 3 vorgeschlagen werden. Die Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber soll danach alle Vorschläge im Hinblick auf ein einheitliches und angemessenes Prüfungsniveau prüfen und darauf achten, dass neben der Bezeichnung der Prüfungsthemen auch der Grad der Intensität, in der die einzelnen Themen geprüft werden sollen, vorgegeben ist. Der Grad der Intensität soll mit "Überblickswissen", "Grundzüge" bzw. "Eingehende Kenntnisse" bezeichnet werden. Als Prüfungsthemen kommen neben rechtlichen auch technische oder andere für die Ausübung einer Funktion erforderliche Inhalte in Frage, sodass sichergestellt ist, dass die Bediensteten nach dem Studium dieses Stoffs ihre Funktion entsprechend ausüben können.

Abs. 2: Ein Dienstausbildungslehrgang wie bei Modul 2 ist nicht vorgesehen. Bei Modul 3 wird vorausgesetzt, dass die Bediensteten im Rahmen des Selbststudiums neben der beruflichen Praxis das für ihre Verwendung erforderliche Fachwissen erwerben.

Auf Wunsch der oder des Bediensteten kann eine von ihr oder ihm selbstständig erstellte Projektarbeit Ausgangspunkt und Kernbereich des Moduls 3 sein.

Abs. 3: Modul 3 ist mit erfolgreicher Ablegung der mündlichen Fachprüfung abgelegt, wobei ein Antreten zur Prüfung erst nach erfolgreicher Ablegung von Modul 2 (Besuch des Dienstausbildungslehrgangs und erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung) möglich ist.

Die Zeit des Prüfungsgesprächs bzw. die angemessene Reisezeit gilt als Dienstzeit, auch bei mehrmaligen Wiederholungen.

Abs. 4: Üben Bedienstete eine nicht nur vorübergehende Verwendung, z.B. keine Verwendung zu Vertretungszwecken, aus, müssen sie Modul 3 innerhalb von 18 Monaten nach Ablegung des Moduls 2 absolvieren. Die Dienstausbildungsverordnung regelt wiederum, in welchen Verwendungen die Ablegung von Modul 3 erforderlich ist.

Abs. 5: Für die Prüfungsvorbereitung, die in Form des Selbststudiums abläuft, besteht ein Anspruch auf 20 Wochenstunden (bei Vollbeschäftigung) Sonderurlaub, weil im Rahmen des Selbststudiums unter anderem auch Fachgebiete zu erlernen sind, die am konkreten Arbeitsplatz nicht oder nur am Rande zu vollziehen sind. Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann dem Bediensteten nach erfolgreicher Ablegung des Moduls 3 einen Tag Sonderurlaub im Sinn des geltenden Anhangs zu § 29 DBO-A bzw. § 24 DBO-B (Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub) aus dem Titel "Sonstige besondere Anlässe" gewähren. Ist im Falle des Abs. 6 Modul 3 in der neuen Verwendung erneut abzulegen, fällt wiederum der oben genannte Sonderurlaub an.

Die Vorgesetzten sollen bei der Arbeitsverteilung auf die intensive Prüfungsvorbereitungsphase Rücksicht nehmen (möglichst keine Überstunden oder Mehrstunden anordnen).

Abs. 6: Haben Bedienstete Modul 3 bereits abgelegt und ändert sich anschließend ihre Verwendung auf Grund einer Versetzung oder Verwendungsänderung, ist Modul 3 nur dann neuerlich abzulegen, wenn die Dienstausbildungsverordnung dies wegen einer wesentlichen Änderung des für die neue Verwendung erforderlichen Fachwissens vorsieht.

Abs. 7: Auch bei Verwendungsänderungen, für die Modul 3 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist, ist Modul 3 innerhalb von 18 Monaten ab Beginn der neuen Verwendung abzulegen. Weiters soll klargestellt werden, dass bei einer entsprechend höherwertigen Verwendung Modul 3 im Sinn einer Gleichbehandlung aller Bediensteten von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs ergänzt wird, wenn das bereits in einer niedrigeren Verwendung abgelegte Modul 2 nicht den Anforderungen des Moduls 2 entspricht, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höherwertige Verwendung vorgesehen ist.

Abs. 8: In der Praxis kann es mitunter vorkommen, dass Bedienstete über mehrere Jahre hindurch als Karenzvertretungen verwendet werden, also keine dauernde Verwendung innehaben. Da auch in diesen Fällen oft ein dienstliches Interesse - vor allem des Dienststellenleiters - daran besteht, dass sich die Bediensteten das erforderliche Fachwissen aneignen und auch nachweisen, besteht die Möglichkeit, dass auch diese Bediensteten, allerdings nur mit deren Zustimmung, das Modul 3 ablegen.

Abs. 9: Die Fachprüfung kann zweimal innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Antreten zur Prüfung wiederholt werden. Wird sie innerhalb dieses Zeitraums bestanden, gilt sie als fristgerecht abgelegt.

Abs. 10: Die Bediensteten haben sich zu Modul 3 selbst rechtzeitig anzumelden. Es erfolgt keine Einladung durch die Dienstbehörde oder den Dienstgeber. Im Schreiben, mit dem die Bediensteten zu einer nicht nur vorübergehenden Verwendung herangezogen werden, ist auch auf die maßgeblichen Fristen für die Ablegung der Dienstausbildung hinzuweisen. Die Bediensteten, die Modul 3 abzulegen haben, sowie die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter sind zudem rechtzeitig vor Ablauf der maßgeblichen Fristen darüber zu informieren.

Berücksichtigungswürdige Gründe für die Verlängerung der Fristen sind z.B. Karenzen oder Karenzurlaube aus Gründen der Mutterschaft oder Vaterschaft oder nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zur Betreuung eines Kindes, Dienstfreistellungen, Außerdienststellungen oder sonstige dienstlich oder durch Krankheit begründete - meist längere - Abwesenheiten, aber auch Situationen mit intensiven familiären Betreuungspflichten neben der Dienstverrichtung.

Die Tatsache einer Teilzeitbeschäftigung stellt für sich allein keinen berücksichtigungswürdigen Grund dar. Die lange Gesamtfrist zur Ablegung der Ausbildung erlaubt ohnehin ein hohes Ausmaß an Flexibilität, auch für Teilzeitbeschäftigte.

Liegen die Voraussetzungen für das Ablegen der Fachprüfung vor, ist der Bedienstete nach Maßgabe der verfügbaren Termine zuzulassen.

Abs. 11: Wird Modul 3 binnen der vorgesehenen Frist nicht erfolgreich abgelegt, weil der Bedienstete entweder nicht antritt oder die Prüfung dreimal nicht besteht, kann dem Bediensteten auch ohne seine Zustimmung eine neue Verwendung zugewiesen werden. Das Nichtablegen der Fachprüfung stellt bei Bediensteten ein wichtiges dienstliches Interesse für

eine Versetzung nach § 92 Oö. LBG oder eine verschlechternde Verwendungsänderung nach § 93 Abs. 1 Oö. LBG dar. Es bildet auch einen Grund für die Hemmung der Vorrückung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. LGG und § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001.

Zu § 20 Oö. LBG:

Abs. 1: Künftig sollen nur mehr für den Fall der zweiten Wiederholung der Dienstprüfung Prüfungskommissionen bestellt werden (sh. auch Abs. 6). Es obliegt der Dienstbehörde, geeignete fachlich kompetente Personen auszuwählen und mit Bescheid zu bestellen. Der Personalvertretung kommt bei der Prüferbestellung ein Mitwirkungsrecht nach § 8 i.V.m. § 10 Oö. L-PVG zu. Es ist beabsichtigt, dass die Prüfer nach Möglichkeit auch den im Modul 2 erforderlichen Dienstausbildungslehrgang vortragen.

Abs. 2: Nach Möglichkeit ist bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten.

Abs. 3 und 4: Abs. 3 Z. 3 und Abs. 4 Z. 1, 4 und 5 gelten auch für Prüferinnen und Prüfer, die in keinem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen.

Abs. 8: Auf allfällige in der Person der oder des Bediensteten gelegene Behinderungen ist so weit als möglich Bedacht zu nehmen. Ist beispielsweise eine Bedienstete oder ein Bediensteter auf Grund einer Sehbehinderung nicht in der Lage, die Prüfung in schriftlicher Form abzulegen, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Bei gehörlosen Bediensteten ist im Regelfall eine Gebärdendolmetscherin oder ein Gebärdendolmetscher beizuziehen.

Zu § 21 Oö. LBG:

Abs. 1 und 2: Modul 4 sieht persönlichkeitsbildende Maßnahmen - nämlich eine Persönlichkeitsbildung und eine Führungskräfteausbildung - vor. In welchen Verwendungen Modul 4 abzulegen ist, ist in der Dienstausbildungsverordnung zu regeln. Eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Abs. 3 soll klarstellen, dass nach Absolvierung von vorgeschriebenen persönlichkeitsbildenden Maßnahmen bzw. je nach Verwendung allenfalls vorgeschriebener Maßnahmen der Führungskräfteausbildung, diese bereits absolvierten Maßnahmen nicht zu wiederholen sind.

Persönlichkeitsbildende Seminare sind nach Maßgabe des Bedarfs so anzubieten, dass die Teilnahme innerhalb jenes Zeitraums ab Aufnahme in den Landesdienst, in dem die Dienstausbildung abzulegen ist, ermöglicht werden kann.

Führungskräfteausbildungen sind nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten anzubieten. Da Modul 4 auch nur nach Erreichen der jeweiligen Verwendung zu absolvieren ist, kann die Absolvierung auch keine Ausschreibungsvoraussetzung für bestimmte, insbesondere höhere Verwendungen darstellen.

Zu § 22 Oö. LBG:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25. Ein Anspruch von Bundes- oder Gemeindebediensteten auf Zulassung zur Ablegung von Modul 2 oder 3 besteht nicht.

Zu § 23 Oö. LBG:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24. Unter anderen Einrichtungen sind insbesondere Gebietskörperschaften, aber auch ausgegliederte Rechtsträger wie die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und die Anton-Bruckner Privatuniversität zu verstehen.

Zu § 24 Oö. LBG:

Abs. 1: Es wird bestimmt, was die Dienstausbildungsverordnung zwingend zu regeln hat. Eine Evaluierung der neuen Dienstausbildung ist nach zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes durch die Personalabteilung geplant.

Abs. 2: Wenn Ausbildungen und Dienstprüfungen bei anderen Einrichtungen als gleichwertig anzusehen sind, soll dies durch die Dienstausbildungsverordnung geregelt werden können, da in solchen Fällen der Zweck der Ausbildung bereits erreicht ist.

Abs. 3 bestimmt, dass das neue Dienstausbildungssystem auch auf jene Landesbediensteten anzuwenden ist, die im Rahmen des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes (für die Krankenanstalten) oder des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Kuranstalten einer der dort genannten ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Den durch diese Gesetze eingerichteten Dienstbehörden obliegt die Konkretisierung dieser Bestimmung durch eine eigene Dienstausbildungsverordnung. Die dort eingerichteten Dienstbehörden haben die Veranstaltungen im Rahmen der einzelnen Module auch selbst zu organisieren und anzubieten.

Zu §§ 25 bis 25d Oö. LBG:

§§ 25, 25a und 25b legen fest, dass jene Bediensteten, die bereits vor dem 1. Juli 2001 in einem Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Beamte zum Land Oberösterreich standen, die Dienstausbildung grundsätzlich nicht ablegen müssen. Wenn sie allerdings nach § 57 Oö. GG 2001 in das neue Besoldungssystem optieren, haben sie dann und immer dann eine Dienstausbildung abzulegen, wenn sie später - also nicht allein auf Grund der Option - auf Grund einer Versetzung oder Verwendungsänderung in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn eingereiht werden. Welches Modul sie dann abzulegen haben, ist in der Dienstausbildungsverordnung zu regeln.

Allein der durch die Option bedingte Wechsel in das neue Gehaltssystem nach dem Oö. GG 2001 und die damit verbundene Einreihung in eine Funktionslaufbahn lösen somit keine Verpflichtung zur Ablegung eines der in der neuen Dienstausbildung vorgesehenen Module aus.

Zu § 25a Abs. 2 Oö. LBG:

Derzeit ist nach der Oö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung zu § 17 Oö. LVBG nur bei der Entlohnungsgruppe c/I die Dienstprüfung Voraussetzung. Wenn also ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe d noch keine Dienstprüfung absolviert hat und in die Entlohnungsgruppe c/I überstellt werden soll, ist Modul 2 (im Ausbildungstyp 1) und allenfalls auch Modul 3 zu absolvieren. Hat der Vertragsbedienstete bereits die d-Prüfung absolviert, muss gegebenenfalls nur mehr Modul 3 absolviert werden, wenn dies nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Verwendung vorgeschrieben ist.

§ 25 Abs. 2, § 25a Abs. 2 und § 25b Abs. 2 bestimmen, welche nach den bisherigen Bestimmungen abgelegten Dienstprüfungen als Modul 2 oder 3 anerkannt werden. Es ist festzuhalten, dass Modul 3 nur dann als erfolgreich abgelegt gilt, wenn die Verwendung, in der Modul 3 abzulegen ist, jener Verwendung der Verwendungsgruppe nach § 4 Abs. 5 Oö. LBG oder Entlohnungsgruppe nach § 16 Oö. LVBG entspricht, in der die Dienstprüfung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Oö. DRÄG 2005 geltenden Bestimmungen erfolgreich abgelegt wurde.

§ 25c enthält die Übergangsbestimmung für jene Bediensteten, die vom 1. Juli 2001 bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes bereits in den Landesdienst aufgenommen wurden. Damit diesen Bediensteten keine Nachteile daraus entstehen, dass die korrespondierenden Dienstprüfungsregelungen erst jetzt beschlossen werden, verlängern sich die für die Ablegung der Dienstausbildung vorgesehenen Fristen um die bis zum In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes im Landesdienst verbrachte Zeit. Aus organisatorischen Gründen verlängert sich die Frist zur Ablegung des Moduls 2 in diesen Fällen auf 36 Monate.

§ 25d soll klarstellen, dass für jene Bediensteten, die sich bis zum In-Kraft-Treten des DRÄG 2005 zur Dienstprüfung nach der Oö. Dienstprüfungsverordnung angemeldet haben, grundsätzlich die bisher hinsichtlich der Dienstausbildung geltende Rechtslage anzuwenden ist.

In Gleichstellung mit jenen Bediensteten, die die Dienstprüfung "Alt" bereits abgelegt haben, ist es aber erforderlich, dass auch die §§ 19 und 25 Abs. 3 Oö. LBG in der Fassung des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005, anzuwenden sind. Das heißt, dass Modul 3 bei einer Verwendungsänderung noch abzulegen ist, wenn dies nach der Dienstausbildungsverordnung für die neue Verwendung vorgeschrieben ist. Außerdem wird ausdrücklich festgehalten, dass natürlich auch für diese Gruppe der Bediensteten die Verpflichtung der Absolvierung der Dienstausbildung besteht. Bei nicht erfolgreicher Ablegung besteht auch hier die Möglichkeit der Versetzung oder Verwendungsänderung bzw. tritt die Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001 ein.

Jene Bediensteten, die die Dienstprüfung bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 nicht nach der Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, abgelegt haben, müssen die Dienstprüfung "Neu" absolvieren.

Im Folgenden werden die nach §§ 25 ff denkbaren Fälle sowie die damit allenfalls verbundenen dienst- und besoldungsrechtlichen Konsequenzen dargestellt:

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis nach In-Kraft-Treten des DRÄG 2005:

Dienstausbildung verpflichtend.

Modul 2 (M 2): Fristbeginn für Erstantritt spätestens innerhalb von 24 Monaten ab einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer Verwendung, für die M 2 nach der Dienstausbildungsverordnung (DABV) vorgeschrieben ist; zwei Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab Erstantritt; Fristbeginn mit In-Kraft-Treten DRÄG 2005

Modul 3 (M 3): Fristbeginn für Erstantritt spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Ablegung des M 2 bzw. ab Beginn einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer entsprechend höherwertigen Verwendung, für die M 3 nach der DABV vorgeschrieben ist; zwei Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab Erstantritt;

Fristbeginn mit In-Kraft-Treten DRÄG 2005

- Konsequenzen bei nicht erfolgreicher Ablegung innerhalb oben angeführter Fristen:

M 2: - Möglichkeit der Kündigung gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4a Oö. LVBG bei VB

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

M 3: - Möglichkeit der Versetzung oder Verwendungsänderung

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis ab 1. Juli 2001 bis In-Kraft-Treten des DRÄG 2005 (Dienstprüfung "Alt" in diesem Zeitraum weder abgelegt noch dazu angemeldet):

Dienstausbildung verpflichtend.

Modul 2 (M 2): Fristbeginn für Erstantritt spätestens innerhalb von 36 Monaten ab einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer Verwendung, für die M 2 nach der Dienstausbildungsverordnung (DABV) vorgeschrieben ist; zwei Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab Erstantritt; Fristbeginn mit In-Kraft-Treten DRÄG 2005

Modul 3 (M 3): Fristbeginn für Erstantritt spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Ablegung des M 2 bzw. ab Beginn einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer entsprechend höherwertigen Verwendung, für die M 3 nach der DABV vorgeschrieben ist; zwei Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab Erstantritt;

Fristbeginn mit In-Kraft-Treten DRÄG 2005

- Konsequenzen bei nicht erfolgreicher Ablegung innerhalb oben angeführter Fristen:

M 2: - Möglichkeit der Kündigung gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4a Oö. LVBG bei VB

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

M 3: - Möglichkeit der Versetzung oder Verwendungsänderung

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis ab 1. Juli 2001 bis In-Kraft-Treten des DRÄG 2005 (Dienstprüfung "Alt" in diesem Zeitraum bereits abgelegt):

M 2 gilt als erfolgreich abgelegt.

M 3 ist bei bestimmten Verwendungsänderungen nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung noch abzulegen.

- Konsequenzen bei nicht erfolgreicher Ablegung von M 3:

M 3: - Möglichkeit der Versetzung oder Verwendungsänderung

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

- Anmeldung zur Dienstprüfung "Alt" bis zum In-Kraft-Treten DRÄG 2005:

Grundsätzlich gilt die bis zum In-Kraft-Treten des DRÄG 2005 hinsichtlich der Dienstausbildung geltende Rechtslage mit folgender Maßgabe:

Die Dienstprüfung ist nach der derzeit in Geltung stehenden Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, verpflichtend zu absolvieren.

M 3 ist bei bestimmten Verwendungsänderungen nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung zusätzlich noch abzulegen.

- Konsequenzen bei nicht erfolgreicher Ablegung von M 3:

M 3: - Möglichkeit der Versetzung oder Verwendungsänderung

- Hemmung der Vorrückung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Oö. GG 2001

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis vor 1. Juli 2001 und nicht gemäß § 57 Oö. GG 2001 optiert (= Besoldung "Alt"):

Dienstausbildung nicht verpflichtend.

Die erfolgreiche Absolvierung der Dienstausbildung bleibt jedoch weiterhin besonderes Ernennungserfordernis (Pragmatisierungs- bzw. Überstellungserfordernis) gemäß §§ 29 bis 32 bzw. § 35a Oö. LBG.

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis vor 1. Juli 2001 und gemäß § 57 Oö. GG 2001 optiert:

1. Fall: Nach erfolgter Option tritt eine Verwendungsänderung ein, wodurch der Bedienstete in eine solche numerisch niedrigere Funktionslaufbahn eingereiht wird, die nach der Dienstausbildungsverordnung maßgebend ist.

Konsequenz: Ablegung der Dienstausbildung verpflichtend; welche Module bzw. welcher Umfang ergibt sich je nach Funktionslaufbahn aus der DABV. Falls Dienstprüfung "Alt" bereits abgelegt wurde, ist lediglich M 3 bei einer Verwendungsänderung nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung noch abzulegen.

2. Fall: Nach Option keine numerisch niedrigere (= höherwertige) Einreihung.

Konsequenz: Keine Verpflichtung zur Ablegung der Dienstausbildung.

Mit anderen Worten: Hat nach der Option in das neue Gehaltssystem eine Einreihung in eine solche numerisch niedrigere Funktionslaufbahn (= höherwertige Verwendung) stattgefunden, die im alten Gehaltssystem eine Überstellung gewesen wäre, dann ist Modul 3 abzulegen. In allen anderen Fällen der Option ins neue Gehaltssystem besteht keine Verpflichtung zur Ablegung des Moduls 3.

- Aufnahme in ein Dienstverhältnis vor 1. Juli 2001 und Dienstprüfung "Alt" bis zum In-Kraft-Treten DRÄG 2005 abgelegt:

Dienstausbildung grundsätzlich nicht verpflichtend.

M 2 gilt jedenfalls als erfolgreich abgelegt.

M 3 ist bei bestimmten Verwendungsänderungen nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung noch abzulegen.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Zulassung der Bediensteten zur Dienstausbildung grundsätzlich nicht mit Bescheid erfolgt. Zum Umfang der Prüfungspflicht ist jedoch auf Antrag der Beamtin oder des Beamten im Falle des § 25a mit Bescheid abzusprechen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 29 Abs. 1a, § 30 Abs. 1a, § 31 Abs. 1a und § 32 Abs. 1a und § 35a Oö. LBG):

Anpassung auf Grund der Neuregelung der Dienstausbildung. Die Dienstausbildungsverordnung hat zu regeln, welche Module als Voraussetzung für eine Pragmatisierung oder Überstellung abzulegen sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 39 Abs. 2 Oö. LBG):

Der Bund hat mit dem Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002, die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 bzw. die Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3 aufgelassen. Im Landesbereich gibt es keine Lehrerinnen und Lehrer in einer dieser Gruppen. Diese Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen können daher entfallen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 43 Abs. 7 Oö. LBG):

§ 43 Abs. 7 entspricht § 213 Abs. 4 BDG i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2003; die Sonderregelung über die einjährige Überschreitung der 10-Jahresgrenze ist bei den Bestimmungen über das Beschäftigungsausmaß der dem Oö. LBG unterliegenden Lehrerinnen und Lehrern nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z. 10 (§ 65 Abs. 4 Oö. LBG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§§ 67, 70 Abs. 2 und 3 Oö. LBG):

Auch für oberösterreichische Landesbeamtinnen und Landesbeamte wird der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf einen allenfalls nach Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes gelegenen späteren Schuleintritt ausgedehnt.

Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten ist nach der geltenden Rechtslage nur bis zum 7. Lebensjahr eines Kindes, aus gesundheitlichen Gründen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beamten, oder befristet auf zehn Jahre ohne besondere Gründe möglich.

Den Entwicklungen des Bundesdienstrechtes (§ 50a Abs. 3 BDG i.d.F. Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003) und den Forderungen der Personalvertretung entsprechend soll die zeitliche Beschränkung der Teilzeit entfallen.

Dauert die Teilzeit länger als zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Beschäftigungsausmaß auf Dauer wirksam; wobei nach § 70 auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Änderungen möglich sind, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In den 10-Jahreszeitraum nach Abs. 3 soll keine Zeit einer Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Abs. 2 (zur Betreuung des Kindes) eingerechnet werden, um dadurch im Vergleich zur bisherigen Praxis (dzt. kann Teilzeitbeschäftigung max. bis zum 17. Lebensjahr des Kindes gewährt werden) Verschlechterungen hintanzuhalten.

Ausdrücklich aufgenommen wird, dass Beginn, Dauer, Ausmaß der gewünschten Teilzeitbeschäftigung im Antrag anzugeben sind und die Dienstbehörde bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen als auch die privaten Interessen zu berücksichtigen hat.

Ebenfalls können Beamtinnen und Beamte, sofern ihrem Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung nicht voll entsprochen wird, unverzüglich bekannt geben, dass sie Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen möchten, wobei die Karenz auch kürzer als drei Monate dauern kann.

Notwendig ist wiederum die einschränkende Regelung, wonach die im MSchG geregelte Teilzeitbeschäftigung in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 64/2004 weiter anzuwenden bleibt.

Zu Art. I Z. 13 und 16 (§ 77 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 Z. 2 Oö. LBG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche

Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. I Z. 14 (§ 81a Abs. 4 Oö. LBG):

Das Recht auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) soll auch dann bestehen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Art. I Z. 15 (§ 84 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG):

Anpassung an § 16 Urlaubsgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 89/2002.

Zu Art. I Z. 17 (§ 104 Abs. 4 Oö. LBG):

Seit der Neuregelung des Dienstbeurteilungsrechts durch das Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001, gibt es im Landesdienstrecht den Begriff "Gesamtbeurteilung" nicht mehr. Der Verweis darauf kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 117 Abs. 4 Oö. LBG):

Nach § 117 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG darf die Beamtin oder der Beamte wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen sie oder ihn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Verfahren bei der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Bei Unterlassungsdelikten beginnt laut Judikatur des VwGH die Verjährungsfrist erst mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes zu laufen (VwGH vom 28. Juli 2000, ZI. 93/09/0182, VwGH vom 18. November 1998, ZI. 96/09/0212 u.v.a.); so fängt z.B. bei der Unterlassung der Meldung der Änderung des Wohnsitzes (§ 55 Z. 4 Oö. LBG bzw. § 53 Abs. 2 Z. 4 BDG) die dreijährige Verjährungsfrist nach § 117 Abs. 1 Z. 2 Oö. LBG erst zu dem Zeitpunkt zu laufen an, zu welchem die Beamtin oder der Beamte die Meldung nachholt. Erfolgt keine nachträgliche Meldung, kann der Beamte auch noch z.B. 20 Jahre nach Wohnsitzverlegung bestraft werden.

Es erscheint daher unbillig, dass Dienstpflichtverletzungen, die in einer aktiven Handlung (im "Tun") der Beamtin oder des Beamten bestehen, binnen drei Jahren nach Beendigung der Tat verjähren, Unterlassungsdelikte jedoch im Unterschied dazu nie verjähren, solange die Unterlassung noch aufrecht ist, zumal Unterlassungsdelikte im Regelfall einen niedrigeren Unrechtsgehalt als Tatbegehungsdelikte aufweisen.

Es wird daher abweichend vom Bundesdienstrecht vorgeschlagen, eine absolute Verjährungsgrenze bei Unterlassungsdelikten im Ausmaß von fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung vorzusehen. Dies soll nicht für jene Dienstpflichtverletzungen gelten, die nach § 117 Abs. 3 Oö. LBG zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führen; hier tritt anstelle der Verjährungsfrist nach § 117 Oö. LBG die strafrechtliche Verjährungsfrist (insbesondere §§ 57 und 58 StGB 1974).

Zu Art. I Z. 19 (§ 132 Abs. 6 Z. 1 lit. a Oö. LBG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis zwischen den Wirkungen eines diversionellen Verfolgungsverzichts gemäß §§ 90a ff StPO, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 55/1999, und dem Disziplinarrecht der Landesbeamtinnen und Landesbeamten dahingehend klargestellt, dass schon bei einem vorläufigen Rücktritt (und nicht erst bei einem endgültigen Rücktritt) von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft das Disziplinarverfahren weiterzuführen ist.

Zu Art. I Z. 20 (§ 151 Abs. 2 letzter Satz Oö. LBG):

Legistische Anpassungen.

Zu Artikel II

(Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes)

Zu Art. II Z. 1 (§ 4 Abs. 7 und 8 Oö. LVBG):

Durch § 4 Abs. 7 und 8 sollen Bestimmungen der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (durchgeführt durch die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999) umgesetzt werden.

Vgl. die entsprechenden Bestimmungen des § 2b Abs. 1 und 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2002 für den Bereich des allgemeinen Arbeitsrechts.

Die genannte Rahmenvereinbarung will durch Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die Qualität befristeter Arbeitsverhältnisse verbessern und einen Rahmen schaffen, der den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse verhindert.

§ 4 der Rahmenvereinbarung sieht vor, dass befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsbedingungen gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt (Grundsatz der Nichtdiskriminierung). Dieser Grundsatz wird im § 4 Abs. 7 festgeschrieben. Dies entspricht ohnedies dem öffentlichen Dienstrecht und der derzeitigen Vollzugspraxis.

§ 4 Abs. 8 normiert entsprechend § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung die Pflicht, befristet beschäftigte Vertragsbedienstete über freiwerdende Stellen, die mit unbefristet beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nachbesetzt werden sollen, zu informieren. Dies kann auch durch eine allgemeine Bekanntmachung an einer geeigneten (zugänglichen Stelle) erfolgen. Diese Information wird schon seit Jahren im Rahmen der "Job-Börse" sowohl abrufbar per EDV (Intranet) als auch in Papierform den Dienststellen zur Verfügung gestellt.

Zu Art. II Z. 2 (§ 15 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 Oö. LVBG):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der Verweis auf diese kann daher entfallen.

Zu Art. II Z. 3, 7, 9, 10 (§ 24 Abs. 4, § 29 Abs. 8, § 32 Abs. 4 Z. 2, § 42 Abs. 2, § 48 Abs. 5, § 48a Abs. 2 und § 69 Abs. 7 Oö. LVBG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. II Z. 4 (§ 25a Oö. LVBG):

Der bestehende Teilzeitanspruch bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes wird auch für die Möglichkeit eines eventuell späteren Schuleintritts erweitert.

Explizit verankert wird nunmehr, dass nach Ablauf dieser Teilzeitbeschäftigung ein Recht auf Rückkehr zum vorangegangenen Beschäftigungsausmaß besteht.

Anders als im MSchG und VKG vorgesehen ist es im oberösterreichischen Landesdienst nicht erforderlich, dass das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre lange gedauert haben muss. Auch ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bzw. eine Obsorge nach dem ABGB sind nicht Voraussetzung. Es schadet auch nicht, wenn der andere Elternteil sich in Karenz befindet.

So wie auch bisher sollen Änderungen von Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung jederzeit und grundsätzlich ohne Beschränkungen (Fristen, Anzahl der Möglichkeit einer Änderung) möglich sein, wobei sowohl die dienstlichen als auch die privaten Interessen zu berücksichtigen sind. (Nach der Regelung des MSchG bzw. VKG bedürfen sowohl der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung bzw. Änderungen der Einhaltung gewisser Fristen und dürfen Änderungen nur in einem gewissen Ausmaß überhaupt verlangt werden.)

So wie auch für Bundesbeamtinnen die Einschränkung gemäß § 23 Abs. 8 Z. 3 MSchG erhalten bleibt, dass die Teilzeitbeschäftigung von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden darf, wenn die Beamtin in Folge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, soll diese auch bereits im Oö. LVBG enthaltene Einschränkung weiter bestehen bleiben.

Ein förmliches Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung (insbesondere Anrufung des Gerichts, prätorischer Vergleich, Klage) ist im oberösterreichischen Landesdienst nicht notwendig, wie die bisherige Erfahrung im Umgang mit der Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes gezeigt hat.

Bei Streitigkeiten kann das Arbeits- und Sozialgericht angerufen werden.

Neu ist: Sofern eine Einigung zwischen Dienstgeber und Vertragsbediensteten nicht zu Stande kommt, kann die oder der Vertragsbedienstete binnen einer Woche eine Karenz (längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes gemäß MSchG bzw. VKG) in Anspruch nehmen. Diese Karenz kann auch kürzer als drei Monate dauern.

Diese Bestimmungen betreffend Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung sollen auch für alle anderen, nicht dem Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz unterliegenden, privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Land Oberösterreich gelten, für die dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz zukommt.

Da für diese Dienstverhältnisse anders als bei Vertragsbediensteten die Normierung des besonderen Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzes notwendig ist, wird hier eine dem MSchG bzw. VKG gleichlautende Bestimmung übernommen. Ein Motivkündigungsschutz ist jedoch nicht erforderlich.

Notwendig ist für diesen Bedienstetenkreis auch die Regelung, dass bei Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung ohne Zustimmung des Dienstgebers der Dienstgeber ein Kündigungsrecht hat. (Für Vertragsbedienstete ist dies durch die Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigung in Verbindung mit den Kündigungs- bzw. Entlassungsregelungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes bereits ausreichend geregelt.)

Für spezielle Bedienstetengruppen ist es erforderlich, dass Kollektivverträge sachlich gerechtfertigte Abweichungen vorsehen können.

Für jene privatrechtlich Bediensteten, die dem "alten" Abfertigungsrecht unterliegen (vgl. § 23 Angestelltengesetz, Arbeiterabfertigungsgesetz bzw. laut kollektivvertraglicher Anordnung bzw. in Analogie zu Dienstverhältnissen nach dem ABGB) wird festgehalten, dass § 23 Abs. 8 Angestelltengesetz (Abfertigungsbasis ist der Bezug nach der früheren Normalarbeitszeit) auch für Teilzeitbeschäftigung und zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bzw. späteren Schuleintritt anzuwenden ist.

Zu Art. II Z. 5 (§ 28 Abs. 1a Oö. LVBG):

Analog zu § 44 Oö. GG 2001 und § 25 Oö. LGG soll klargestellt werden, dass für jene Vertragsbediensteten, die nicht unter das Oö. GG 2001 fallen, die Regelung des § 25 Oö. LGG durch Verweisung (und nicht bloß durch analoge Auslegung) anzuwenden ist.

Damit ist keine Änderung der derzeitigen Gesetzesauslegung und Praxis verbunden.

Zu Art. II Z. 8 (§ 47a Abs. 4 Oö. LVBG):

Das Recht auf Familienhospizfreistellung zur Betreuung von schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) soll auch dann bestehen, wenn die bzw. der Vertragsbedienstete mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Zu Art. II Z. 11 (§ 50 Abs. 1 Z. 2 Oö. LVBG):

Anpassung an § 16 Urlaubsgesetz i.d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 89/2002.

Zu Art. II Z. 12 (§ 53 Abs. 2 Z. 4a Oö. LVBG):

Durch die Neuregelung der Dienstausbildung und Fortbildung im Oö. LBG (Artikel I), auf die gemäß § 73 Abs. 1 Z. 2 Oö. LVBG bereits derzeit verwiesen wird, besteht nunmehr auch generell für Vertragsbedienstete eine gesetzliche Verpflichtung, die Dienstprüfung in der vorgeschriebenen Zeit abzulegen. Als Konsequenz bei Verletzung dieser Pflicht ohne triftige Gründe wie Karenzen, geburtsbedingte Abwesenheiten, langandauernde Krankenstände oder sonstige begründete längere Abwesenheiten soll der Dienstgeber die Möglichkeit erhalten, sich durch Kündigung von Vertragsbediensteten zu trennen, die die "Allgemeine Ausbildung" nicht erfolgreich ablegen.

Zu Art. II Z. 13 (§ 55a Abs. 1 Z. 1 Oö. LVBG):

Legistische Bereinigung: Derzeit ist die Berücksichtigung der Kinderbeihilfe in der Verweisung auf die Sonderzahlungen nach § 4 Abs. 4 Oö. GG 2001 und § 15 Abs. 3 Oö. LVBG sichergestellt. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten soll - in Entsprechung der Bundesregelung nach § 84 Abs. 4 VBG 1948 und der bisherigen Regelung im § 56 Abs. 9 Oö. LVBG - klargestellt werden, dass Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse auch von der Kinderbeihilfe zu leisten sind.

Zu Art. II Z. 14 (§ 56 Abs. 3 Z. 3 und 4 Oö. LVBG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. II Z. 15 und 16 (§ 56 Abs. 3 Z. 5 und § 56 Abs. 10 Oö. LVBG):

Auch für Landesvertragsbedienstete, die unter die "alte" Abfertigungsregelung fallen, ist eine entsprechende Anpassung notwendig. Darüber hinaus erfolgt eine legistische Vereinfachung.

Zu Art. II Z. 17 (§ 57 Abs. 1 Oö. LVBG):

Bedienstete, die ab 1. Juli 2001 in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen wurden bzw. die gemäß § 57 Oö. GG 2001 optiert haben, fallen gehaltsrechtlich in den Anwendungsbereich des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 und nicht mehr in jenen des Oö. LVBG. Es ist daher eine Klarstellung erforderlich.

Zu Art. II Z. 18 (§ 64 Abs. 1 Oö. LVBG):

Der Bund hat mit dem Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119/2002, die Verwendungsgruppen L 2b 2 und L 2b 3 bzw. die Entlohnungsgruppen I 2b 2 und I 2b 3 aufgelassen. Im Landesbereich gibt es keine Lehrerinnen und Lehrer in einer dieser Gruppen. Diese Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen können daher entfallen.

Zu Art. II Z. 19 (§ 72a Abs. 3 Oö. LVBG):

Mit der Oö. LVBG-Novelle 2000 wurde das Verwaltungspraktikum im Oö. Landesdienstrecht verankert, wobei sich die Entlohnung am Rechtspraktikantengesetz (Gerichtspraktikum) orientierte. Auf Grund der

höchstgerichtlichen Judikatur (VfGH-Erkenntnis vom 27.9.2000, G 59/00 u.a.) trat im Rechtspraktikantengesetz insofern eine Neuerung ein, als (anteilige) Sonderzahlungen auch bei Rechtspraktikantinnen und -praktikanten geleistet werden müssen. Die Neuregelung orientiert sich somit an § 17 Abs. 2 Rechtspraktikantengesetz.

Zu Art. II Z. 20 (§ 72a Abs. 3 Oö. LVBG):

Anpassung an die durch das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2003 eingeführte "Abfertigung Neu".

Zu Art. II Z. 21 (§ 72b Abs. 1 Oö. LVBG):

Die Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten würden, da es sich um neue Dienstverhältnisse handelt, ohne entsprechende Sonderregelung (§ 72b, § 2 Abs. 2 Z. 2 Oö. GG 2001) unter das Oö. Gehaltsgesetz 2001 fallen. Aus diesem Grund soll auch in der Verweisungsbestimmung nunmehr auf das neue Gehaltsschema abgestellt werden.

Durch die Anpassung der Höhe des Ausbildungsbeitrags der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten an die des Ausbildungsbeitrags der Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten und die nunmehrige Zuerkennung der anteiligen Sonderzahlungen (siehe § 72b Abs. 2) wird die beabsichtigte Gleichstellung mit den Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten erreicht.

Zu Art. II Z. 22 (§ 72b Abs. 2 Oö. LVBG):

Siehe Erläuterungen zu Art. II Z. 19 bis 21.

Zu Art. II Z. 23 (§ 73 Abs. 1 Oö. LVBG):

§ 73 Abs. 1 letzter Satz dient der Klarstellung, dass z.B. bei Vertragsbediensteten im Bereich der Dienstprüfung keine dienstbehördliche Zuständigkeit besteht und somit auch keine bescheidmäßige Erledigungen zu ergehen haben.

Zu Art. II Z. 24 (§ 73 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG):

Für alle privatrechtlich Bediensteten des Landes Oberösterreich ist nunmehr vorzusehen, dass die Bestimmungen des MSchG bzw. VKG in der vor Inkraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2004 bestehenden Fassung in Bezug auf die "alten Regelungen" der Teilzeitbeschäftigung weiter anzuwenden sind.

Zu Art. II Z. 25 (§ 74 Abs. 2 Oö. LVBG):

Legistische Anpassungen

Artikel III

(Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001)

Zu Art. III Z. 1 (Inhaltsverzeichnis zum 8. Abschnitt):

Legistische Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an den Entfall der §§ 51 bis 56 durch das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81/2002.

Zu Art. III Z. 2, 3, 4 und 5 (§ 9 Abs. 6 Z. 2, § 33 Abs. 1 Z. 2, § 39 Abs. 6 und § 40 Abs. 3 Z. 2 Oö. GG 2001):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. III Z. 6 (§ 57 Abs. 4a Oö. GG 2001):

Bis zum 31. Dezember 2002 war auf Grund der Übergangsbestimmungen zu § 57 Oö. GG 2001 (LGBl. Nr. 56/2002) eine rückwirkende Option um maximal 1,5 Jahre möglich. Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 57 Abs. 4) wirkt eine Option mit dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Monatsersten. Dies hat sich in Fällen des Funktionswechsels, bei denen die Bewertung nach § 23 zu erfolgen hatte bzw. besonderer Ermittlungen bedurfte, als zuwenig flexibel erwiesen.

Damit allfällige Verzögerungen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen und in Entsprechung der Verwendungsorientierung und Gleichbehandlung soll daher die Option rückwirkend ab Beginn der neuen Verwendung wirken, wobei diese Rückwirkung mit maximal drei Monaten begrenzt wird.

Zu Art. III Z. 7 (§ 57 Abs. 8 Oö. GG 2001):

§ 53 ist bereits durch das Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002, LGBl. Nr. 81/2002 aufgehoben worden. Der Verweis darauf kann daher entfallen.

Zu Art. III Z. 8 (§ 58 Abs. 2 Oö. GG 2001):

Legistische Anpassung.

Artikel IV

(Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes)

Zu Art. IV Z. 1 (§ 2 Z. 3, 4 und 8 Oö. LGG):

Diese aus dem Gehaltsgesetz des Bundes übernommene Bestimmung betrifft nur Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte und kann daher entfallen.

Zu Art. IV Z. 2, 10 und 11 (§ 3 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 Oö. LGG):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der Verweis auf diese kann daher entfallen.

Zu Art. IV Z. 3 (§ 8 Abs. 3 Oö. LGG):

Diese aus dem Gehaltsgesetz des Bundes übernommene Bestimmung hat keinen Anwendungsbereich, da es im Landesdienstrecht die Möglichkeit des Aufschubs des Übertritts in den Ruhestand derzeit nicht gibt.

Zu Art. IV Z. 4 (§ 10 Abs. 1 Z. 1 Oö. LGG):

Seit der Neuregelung des Dienstbeurteilungsrechts durch das Oö. Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001 gibt es im Landesdienstrecht den Begriff "Gesamtbeurteilung" nicht mehr. Dieser Begriff ist daher durch den Terminus "Dienstbeurteilung" zu ersetzen.

Zu Art. IV Z. 5, 8, 11, 13, 14 und 15 (§ 12 Abs. 4 Z. 2, § 13 Abs. 10 Z. 2, § 15a Abs. 2 Z. 2, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 2a Z. 2 und § 30a Abs. 6 Oö. LGG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. IV Z. 6 und 7 (§ 12a Abs. 2 Z. 1 und Z. 3 Oö. LGG):

Legistische Anpassungen; Wegfall nicht oder nicht mehr existierender Verwendungsgruppen im Landesdienst.

Zu Art. IV Z. 12 (§ 16 Abs. 9 Oö. LGG):

Zitatberichtigung.

Zu Art. IV Z. 15, 16, 17, 18, 19 und 20 (§§ 30a Abs. 1 Z. 1a, 30a Abs. 1 Z. 2, 30a Abs. 1 Z. 2a, 30a Abs. 3 Z. 1, 30a Abs. 3 Z. 2 Oö. LGG):

Durch die Änderung der Bestimmungen des § 30a Oö. LGG soll zweierlei erreicht werden.

Zum einen wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass sowohl im Falle der dauernden Verrichtung eines Dienstes, der regelmäßig nur von einer Beamtin oder einem Beamten erwartet werden kann, die oder der einen Spitzendienstposten der nächsthöheren Verwendungsgruppe innehat als auch, wenn eine Beamtin oder ein Beamter dauernd im zeitlich überwiegenden Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, eine Verwendungszulage in der Höhe von insgesamt vier Vorrückungsbeträgen gebührt.

Nach der bisher geltenden Rechtslage erhält eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der dauernd in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, eine Verwendungszulage von lediglich drei Vorrückungsbeträgen, eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der jedoch einen Dienstposten der Spitzdienstklasse der nächsthöheren Verwendungsgruppe innehat, eine Verwendungszulage von vier Vorrückungsbeträgen.

Dies ist im Hinblick auf eine verwendungsorientierte Entlohnung nicht mehr vertretbar.

Zum anderen soll für den Fall der dauernden Verrichtung eines Dienstes, der regelmäßig nur von einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der einen Dienstposten der Spitzdienstklasse der nächsthöheren Verwendungsgruppe innehat, erwartet werden kann, die Deckelung im Sinn einer verwendungsorientierten Entlohnung und einer Anpassung an die Praxis neu geregelt werden. Deckelungsobergrenze soll nunmehr nicht mehr die Eingangsgehaltsstufe der Spitzdienstklasse sein, sondern der jeweilige Gehalt, der bei fiktiver Überstellung gebühren würde.

Artikel V

(Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes)

Zu Art. V Z. 1 (§ 1a Abs. 2 Z. 1 Oö. L-PG):

Anpassung an die geänderte Methode zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Witwen(Witwer)versorgung im ASVG.

Zu Art. V Z. 2 (§ 3 Abs. 2 Oö. L-PG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Die Kinderbeihilfe ist eine Sozialleistung des Landes und unterscheidet sich daher grundlegend von sämtlichen anderen Bestandteilen des Ruhe- und Versorgungsbezugs.

Die ausdrückliche Anführung der Nebengebührensulage dient lediglich der Klarstellung, da die Nebengebührensulagen in einem eigenen Landesgesetz (Oö. Nebengebührensulagengesetz) geregelt sind.

Zu Art. V Z. 3 und 17 (§ 6 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. b Oö. L-PG):

Bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um legistische Vereinfachungen. Inhaltliche Änderungen sind in diesen Regelungen nicht enthalten.

Zu Art. V Z. 4 (§ 14 Abs. 5 Oö. L-PG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Die Kinderbeihilfe ist eine Sozialleistung des Landes und unterscheidet sich daher grundlegend von sämtlichen anderen Bestandteilen des Ruhe- und Versorgungsbezugs.

Die ausdrückliche Anführung der Nebengebührenezulage dient lediglich der Klarstellung, da die Nebengebührenezulagen in einem eigenen Landesgesetz (Oö. Nebengebührenezulagengesetz) geregelt sind.

Zu Art. V Z. 5 (§ 15 Oö. L-PG):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 2003, G 300/02, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen(Witwer)pension nach § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG, § 145 Abs. 2 bis 5 GSVG und § 136 Abs. 2 bis 5 BSVG wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben.

Am 1. Juli 2004 trat mit dem 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, im ASVG-Witwen(Witwer)pensionsrecht eine neue Methode zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage (Berechnungsgrundlage der Witwe bzw. des Witwers ist demnach das Einkommen in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes) in Kraft. Im Hinterbliebenenpensionsrecht der Beamtinnen bzw. Beamten (Oö. L-PG) und der Politikerinnen bzw. Politiker (Oö. Bezügegesetz 1995) wird derzeit eine monatliche Berechnungsgrundlage gebildet. Dadurch ist der Einkommensvergleich zwischen der bzw. dem Überlebenden und der bzw. dem Verstorbenen auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage unmöglich und es muss eine Adaptierung der diesbezüglichen Bestimmungen an das Bundesrecht erfolgen.

Berechnungsgrundlage für die Witwen(Witwer)pension ist das Einkommen der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Todestag. Maßgebend für die Höhe der Witwen(Witwer)pension soll also die Relation der Einkommen der bzw. des Verstorbenen und der bzw. des Überlebenden in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes der bzw. des Verstorbenen sein. Neu ist insbesondere die Berücksichtigung jedes Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 15 Abs. 2 Z. 1) anstelle der bisher maßgebenden Bemessungsgrundlagen sowie von Pensionen auf Grund ausländischer Versicherungs- oder Versorgungssysteme (§ 15 Abs. 2 Z. 5). Ansonsten entspricht der Einkommensbegriff dem bisher geltenden.

Die Pensionsberechnungsformel bleibt aufrecht und auch die Bandbreite der Pensionshöhe soll weiterhin zwischen 40 % und 60 % der (fiktiven) Pension der bzw. des Verstorbenen betragen.

Durch die Heranziehung des Einkommens der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Todeszeitpunkt soll - in Entsprechung der Judikatur des VfGH - die Versorgungslage zum Todeszeitpunkt besser wiedergegeben werden als dies nach bisherigem Recht, nämlich bei Abstellen auf die Berechnungsgrundlage, der Fall war. Insbesondere wird durch die Berücksichtigung auch des dem Todeszeitpunkt zweitvorangegangenen Kalenderjahres dem Umstand Rechnung getragen, dass im letzten Kalenderjahr vor dem Todeszeitpunkt das Einkommen der bzw. des Verstorbenen vielfach durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit sinkt, sodass das alleinige Abstellen auf dieses letzte Kalenderjahr eine gewisse Verzerrung des Lebensstandards mit sich brächte.

Zu Art. V Z. 6 (§ 15a Abs. 4 bis 6 Oö. L-PG):

Die Streichung stellt eine legistische Anpassung an die geänderte Methode zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die

Witwen(Witwer)versorgung dar.

Zu Art. V Z. 7 (§ 15b Oö. L-PG):

Für Hinterbliebene mit geringem Einkommen soll es auch weiterhin eine untere "Schutzgrenze" (im Kalenderjahr 2004: 1.340,90 Euro monatlich) geben. Es wird jedoch auch bei den Regelungen über die Erhöhung ("Schutzbetrag") bzw. die Verminderung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges auf den neuen einheitlichen Einkommensbegriff umgestellt.

Zu Art. V Z. 8 (§ 17 Abs. 2b Oö. L-PG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Familienbeihilfe und auf Waisenversorgungsbezug gehen seit 1992 weitestgehend konform. Mit der gegenständlichen Änderung werden die Anspruchsvoraussetzungen auf Waisenversorgungsbezug wieder an die geltenden Regelungen in § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 angepasst.

Zu Art. V Z. 9 (§ 17 Abs. 7 Oö. L-PG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Die Kinderbeihilfe ist eine Sozialleistung des Landes und unterscheidet sich daher grundlegend von sämtlichen anderen Bestandteilen des Ruhe- und Versorgungsbezuges.

Die ausdrückliche Anführung der Nebengebührenezulage dient lediglich der Klarstellung, da die Nebengebührenezulagen in einem eigenen Landesgesetz (Oö. Nebengebührenezulagengesetz) geregelt sind.

Zu Art. V Z. 10 (§ 26 Abs. 5 Z. 5 Oö. L-PG):

Durch diese Bestimmung wird eine gesetzliche Festlegung des Mindestsatzes der Ergänzungszulage für verheiratete bzw. bestimmte nicht mehr verheiratete Beamtinnen und Beamte getroffen. § 26 Abs. 5 Z. 5 entspricht dem § 26 Abs. 5 Z. 5 des Pensionsgesetzes 1965 des Bundes i.d.F. der Novelle BGBl. I Nr. 11/2003.

Zu Art. V Z. 11 (§ 35 Oö. L-PG):

In Zukunft muss die Pensionsbezieherin bzw. der Pensionsbezieher bei einem inländischen Pensionskonto nicht mehr allein verfügungsberechtigt sein. Die Bestimmung tritt gemäß Artikel XII Abs. 1 Z. 3 in Kraft, wenn mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Falle der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem durch das Deregulierungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 119/2002 geänderten § 35 Pensionsgesetz 1965 des Bundes.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass bei jeder Pensionistin und bei jedem Pensionisten die Möglichkeit bestehen muss, die Geldleistung auf ein Konto zu überweisen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, neu eingefügten § 35 Abs. 1a Pensionsgesetz 1965 des Bundes. Für die derzeitigen Pensionsbezieher ergibt sich daraus keine Änderung, da diese ihre Pensionen bereits derzeit durch Überweisung auf ein (Pensions-)Konto erhalten.

Aus europarechtlichen Erwägungen wird auch die Überweisung innerhalb des EWR geregelt. Die Alleinverfügungsbefugnis über das Pensionskonto ist nur mehr bei Überweisungen außerhalb des EWR notwendig (Abs. 7). Alle weiteren Zeichnungsberechtigten müssen sich verpflichten, dem Land

sämtliche zu Unrecht auf das Pensionskonto überwiesenen Leistungen zu ersetzen (Abs. 6).

Zu Art. V Z. 12 und 20 (§ 41 und § 57 Abs. 2 Oö. L-PG):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der Verweis auf diese kann daher entfallen.

Zu Art. V Z. 13 (§ 41 Abs. 2 Oö. L-PG):

Legistische Anpassung.

Zu Art. V Z. 14 (§ 41 Abs. 3 Oö. L-PG):

Der Beirat wurde durch die Kommission ersetzt. Die Bezeichnung des Bundesministeriums ist entbehrlich und darüber hinaus nicht mehr aktuell.

Zu Art. V Z. 15 (§ 41 Abs. 3 Oö. L-PG):

Aktualisierung des Verweises auf das ASVG.

Zu Art. V Z. 16 (§ 41 Abs. 4 Oö. L-PG):

Die Pensionen für die Jahre 2004 und 2005 werden im ASVG-Bereich nach dem durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, neu eingefügten § 607 Abs. 3a ASVG nicht auf Grund eines Anpassungsfaktors, sondern wie folgt erhöht:

1. Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (§ 108e ASVG) hat die Höhe der Medianpension des Monats Jänner bis zum 31. Oktober des dem jeweiligen Anpassungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres festzustellen.
2. Die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe dieser Medianpension nicht überschreiten, ist sodann auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise (§ 299a Abs. 2 ASVG) vorzunehmen.
3. Alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension entspricht.

Für die Bundesbeamten hat der Bund dies im § 90 Abs. 7 Pensionsgesetz 1965 übernommen (auch durch das Budgetbegleitgesetz 2003). Auch die Pensionen der oberösterreichischen Landesbeamtinnen und -beamten sollen entsprechend der Bundesregelung und entsprechend der Vorgangsweise der überwiegenden Mehrheit der übrigen Bundesländer erhöht werden, zumal eine Abweichung auch im Vergleich zu den im ASVG befindlichen (ehemaligen) Vertragsbediensteten, deren Pensionen ohnehin geringer als die Beamtenpensionen in vergleichbarer Verwendung sind, unbillig wäre. Ohne eine Regelung wäre eine Erhöhung der Pensionen nicht möglich.

Zu Art. V Z. 18 (§ 56 Abs. 7 Oö. L-PG):

Entspricht der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003. Der derzeit vorgesehene Entfall der Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge bei Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Anspruch auf Pensionsversorgung berücksichtigt nicht, dass das Land für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten hat und die angerechneten Zeiten - i.d.R. Schul- und Studienzeiten - somit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten erhalten bleiben. Der Entfall der Verpflichtung zur Leistung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrags ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Art. V Z. 19 (§ 57 Abs. 1 Oö. L-PG):

Seit der Neuregelung des Dienstbeurteilungsrechts durch das Oö.

Gehaltsreformgesetz, LGBl. Nr. 28/2001 gibt es im Landesdienstrecht den Begriff "Gesamtbeurteilung" nicht mehr. Die Verweisung darauf kann daher entfallen.

Zu Art. V Z. 21 (§ 58 Z. 1 Oö. L-PG):

Entspricht mit Ausnahme einer legislativen Anpassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2003 (BGBl. I Nr. 130/2003); bei der Anfügung des Wortes "gebührt" handelt es sich um eine legislative Klarstellung. Die Kinderbeihilfe ist eine vom Gesamteinkommen unabhängige Sozialleistung des Landes und soll daher bei der Berechnung des Ruhensbetrags nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. V Z. 22 (§ 58 a Abs. 2 Z. 6 Oö. L-PG):

Es handelt sich hierbei um die ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bisher bereits in diesem Sinn erfolgten Auslegung.

Zu Art. V Z. 23 (§ 62g Oö. L-PG):

Für Todesfälle, die vor dem ersten Juli 2004 eingetreten sind, bleibt die bis zum 30. Juni 2004 geltende Rechtslage weiterhin anwendbar. Die geänderte Rechtslage ist erst für die Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen, die erstmals ab 1. Juli 2004 gebühren, anzuwenden.

Artikel VI

(Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes)

Zu § 10 Abs. 2 letzter Satz Oö. MSchG:

Entsprechend der bisherigen Praxis der Personalabteilung wird die Dauer einer Karenz nach dem Oö. MSchG/Oö. VKG bei Wiederantritt des Dienstes zur Gänze für die Bemessung des Erholungsurlaubs (Urlaubsstichtag) angerechnet. Eine Beschränkung auf das Höchstausmaß von zehn Monaten für die erste Karenz nach dem Oö. MSchG/Oö. VKG ist weder verwaltungswirtschaftlich noch bedienstetenfreundlich, weswegen diese Bestimmung angepasst werden soll.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass in Zeiten der Karenz Urlaubsansprüche entstehen würden, was durch die übrigen Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Oö. MSchG bzw. durch § 72 Abs. 5 Z. 1 Oö. LBG auch sichergestellt ist. Durch die ungekürzte Anrechnung dieser Zeiten erreicht der Bedienstete jedoch früher die für das verlängerte Urlaubsausmaß erforderliche Zeit von 25 Jahren (§ 72 Abs. 1 Oö. LBG).

Artikel VII

(Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000)

Zu Art. VII Z. 1 und 2 (§ 3 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 3 Z. 2 und § 11 Abs. 1 und 2 Oö. KUG 2000):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Die Verweisung auf diese kann daher entfallen.

Artikel VIII

(Änderung der Oö. Landes-Reisegebührevorschrift)

Zu Art. VIII Z. 2 (§ 3a Abs. 7 Oö. LRGV):

Legislative Anpassung, da im Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2002 die Benennung der Nebengebühren (und dabei u.a. auch die "Aufwandsvergütung") im Oö. Landes-Gehaltsgesetz an das Oö.

Gehaltsgesetz 2001 angepasst wurden.

Zu Art. VIII Z. 3, 6 und 7 (§§ 8 Abs. 2, 43 Abs. 3 und 4 Oö. LRGV):

Nach der bisherigen Rechtslage (§ 8 Abs. 2 Z. 4 und 5) ist ein Anspruch auf Kilometergeld bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie Dienstprüfungslehrgängen generell ausgeschlossen. Dies galt für Dienstprüfungslehrgänge gemäß § 43 Abs. 3 - ausnahmslos - auch für Tages- und Nächtigungsgebühren, es bestand nur ein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten mit einem Massenbeförderungsmittel.

Nunmehr sollen bei sämtlichen Maßnahmen der Aus- und Fortbildung (inkl. Dienstausbildungslehrgängen)

1. die Kosten des Massenbeförderungsmittels ersetzt werden, wenn die An- bzw. Abreise vom Dienort z.B. zum Seminarort mit einem solchen erfolgt;
2. ein Kilometergeld von 0,11 Euro geleistet werden, wenn die Fahrt vom Dienort (bzw. vom Wohnort, wenn dieser näher ist) z.B. zum Seminarort mit dem eigenen PKW durchgeführt wird, obwohl ein zumutbares Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht. Der Wert von 0,11 Euro entspricht dem bisherigen Pauschalsatz im Anstaltenbereich bei Fahrten zur Aus- und Fortbildung. Diese Regelung soll auf den übrigen Landesdienst ausgedehnt werden, zumal wegen schlechter Auslastung der vom Dienstgeber bereitgestellte Busbetrieb zur gemeinsamen An- und Abreise zu den Veranstaltungen eingestellt wurde und die Tarife des Oö. Verkehrsverbundes bei Durchschnittsbetrachtung diesen Wert ergeben.
3. das amtliche Kilometergeld (von 0,357 Euro bei PKW) geleistet werden, wenn die Fahrt vom Dienort (bzw. vom Wohnort, wenn dieser näher ist) z.B. zum Seminarort mit dem eigenen PKW durchgeführt wurde, wenn kein zumutbares Massenbeförderungsmittel zur Verfügung stand. Bei der Frage der Zumutbarkeit ist im Sinn von § 6 Abs. 2 Oö. LRGV davon auszugehen, dass die Benutzung von Massenverkehrsmittel in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann und somit zumutbar ist.
4. Bei Selbstlenkung von Dienstkraftwagen die dafür vorgesehene Pauschale von derzeit 0,037 Euro/km geleistet werden.

Seitens des Amtes der Landesregierung wird bei der Planung der Seminarorte verstärkt auf eine Erreichbarkeit durch Massenbeförderungsmittel sowie den Transport der Seminarteilnehmer durch Shuttlebusse des Seminarhotels zur nächsten Bus/Bahnstation geachtet. Aus Gründen der Regionalförderung, aber auch der Unterkunfts- und Verpflegskosten können nicht sämtliche Seminare im Zentralraum stattfinden.

Weiters soll der generelle Ausschluss von Nächtigungsgebühren bei Dienstausbildungslehrgängen (sowie Einführungskursen) beseitigt werden, wenn z.B. die Anreise bei größeren Distanzen mit einem Massenbeförderungsmittel schon am Vorabend erfolgt.

Die Neuregelung gilt kraft Verweises auch für den Gemeindedienst.

Die Ermächtigung in § 40 Oö. LRGV, zu Gunsten des Bediensteten in Einzelfällen Sonderverfügungen zu treffen, bleibt unberührt.

Zu Art. VIII Z. 4 (§ 38 Oö. LRGV):

Die Bestimmung über die "Bestätigung der Reiserechnung" wird in eine Bestimmung über die "Verantwortlichkeit für die Reiserechnung" umgewandelt.

Ausdrücklich festgelegt wird, dass der zuständige Vorgesetzte neben der Tatsache des Dienstreiseauftrages und der Dauer der Dienstreise auch die

Angaben in der Reiserechnung hinsichtlich Ziel und Zweck zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen hat.

Die Bestätigung ist dort, wo EDV-unterstützt über SAP abgerechnet wird, nicht mehr mit Unterschrift, sondern in der im EDV-System vorgesehenen Weise zu leisten.

Zu Art. VIII Z. 5 (§ 39 Oö. LRGV):

Die Form der Überprüfung der Reiserechnung richtet sich danach, ob noch konventionell mit schriftlichem Formular abgerechnet wird oder über SAP im Selbstbedienungssystem ESS (Employee Self Service).

Die Freigabe der Rechnungen zur Anweisung der Beträge verbleibt bei der zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung.

Soweit eine vollständige Prüfung der Reiserechnungen wie bisher nicht möglich ist, werden Stichproben und andere Möglichkeiten der Kontrolle durch Auswertungen etc. geboten sein.

Artikel IX

(Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte)

Zu Art. IX Z. 2 (§ 1 Abs. 1 Oö. KFLG):

Durch die Aufnahme der Vertragsbediensteten (mit der Oö. KFLG-Novelle 2002) in die KFL ist die Bezeichnung der KFL als "Kranken- und Unfallfürsorge für oö. Landesbeamte" zu einschränkend, weswegen das Wort "Landesbeamte" durch den Überbegriff "Landesbedienstete" ersetzt werden soll. Die Abkürzung "KFL" wird nicht geändert.

Zu Art. IX Z. 3 (§ 4 Z. 4 Oö. KFLG):

Nach der derzeitigen Rechtslage beginnt - entsprechend dem § 5 B-KUVG - die Mitgliedschaft von Vertragsbediensteten in der KFL mit dem Tag der Aufnahme in ein Dienstverhältnis. Zwecks Vermeidung von Rückforderungsansprüchen des AMS in bestimmten Fallkonstellationen gegen Personen, die vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich arbeitslos waren, soll - wie vor der KFLG-Novelle 2002 und entsprechend dem § 10 Abs. 1 ASVG - der Beginn der Mitgliedschaft mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung, also mit dem Dienstantritt erfolgen.

Zu Art. IX Z. 4 (§ 18 Abs. 3 Z. 1 Oö. KFLG):

Legistische Anpassung; entspricht der derzeitigen Vollzugspraxis.

Zu Art. IX Z. 5 (§ 18g Oö. KFLG):

Zu § 18g Abs. 1, 3 und 4:

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I. Nr. 71/2003 wurde im Bereich der Sozialversicherungsgesetze (§ 51i ASVG, § 73 Abs. 1a ASVG, § 20c B-KUVG, § 29 Abs. 1a GSVG, § 24d und § 26 Abs. 1a BSVG) ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung eingeführt.

Die erläuternden Bemerkungen führen dazu aus:

"Die Zahl der Unfälle bei Tätigkeiten im Haus, in der Freizeit und im Sport nimmt in den letzten Jahren stetig zu, während die Zahl der Arbeitsunfälle stetig sinkt. Es scheint daher geboten, auf diese geänderten Umstände zu reagieren und einen Ergänzungsbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag

der Dienstnehmer, der selbständig Erwerbstätigen, der Pensionisten und der Ruhegenussbezieher einzuführen."

Nachdem diese Erwägungen auch im Bereich der KFL zutreffen, soll aus Harmonisierungsüberlegungen diese Regelung übernommen werden.

Der Ergänzungsbeitrag ist zur Gänze vom Mitglied zu leisten.

Zu § 18g Abs. 2, 3 und 4:

Mit dem Budgetbegleitgesetz BGBl. I. Nr. 79/2003 wird im Sozialversicherungsrecht (§ 73 Abs. 1 Z. 1 und 2 i.V.m. § 606 Abs. 4 und 5 ASVG, § 29 Abs. 1 und 2 ASVG, § 26 Abs. 1 und 2 BSVG) der Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten um 0,3 % der Beitragsgrundlage auf 4,25 % erhöht.

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass für die nach dem B-KUVG versicherten Vertragsbediensteten des Bundes somit vom bisherigen Prinzip, dass die Pensionistinnen und Pensionisten einen gleich hohen Beitragssatz haben wie die Aktiven, abgegangen und der Beitragssatz der Pensionistinnen und Pensionisten erhöht wird. Die Erläuternden Bemerkungen führen dazu aus, dass "auf Grund der demografischen Entwicklung ein zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege chronisch Kranker besteht".

Dazu ist festzuhalten, dass die KFL in der Krankenfürsorge für Pensionistinnen und Pensionisten im Durchschnitt mehr als das Doppelte wie für aktive Mitglieder aufzuwenden hatte.

Es erscheint daher gerechtfertigt, diese Entwicklung des Bundesrechtes auch in diesem Punkt aus Harmonisierungsüberlegungen für pensionierte Landesbeamtinnen und Landesbeamte und pensionierte Mitglieder der Landesregierung, des Landtags oder sonstigen Organen nach dem Landes-Bezügegesetz 1998, sofern sie einen Ruhe- oder Versorgungsbezug etc. im Sinn des Oö. Bezügegesetzes 1995 haben, nachzuvollziehen.

Der Beitrag ist zur Gänze vom Mitglied zu leisten.

Im Unterschied zu den Sozialversicherungsgesetzen des Bundes wird im Bereich des Oö. KFLG die Beitragshöhe durch die vom Verwaltungsrat zu erlassenden Satzungen bestimmt.

Es ist geplant, dass der Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 0,1 % der Bemessungsgrundlage betragen soll, hinsichtlich der Höhe des Ergänzungsbeitrages nach Abs. 2 soll die bundesrechtliche Beitragshöhe die Höchstgrenze für den Entscheidungsspielraum des Verwaltungsrates bilden.

Zu Art. IX Z. 6 (§ 34 Abs. 4 und § 41 Abs. 2a Oö. KFLG):

Die "Teuerungszulage" existiert im Landesdienstrecht bereits seit einigen Jahren nicht mehr. Der Verweis auf diese kann daher entfallen.

Zu Art. IX Z. 7 (§ 78 Abs. 2 Oö. KFLG):

Legistische Anpassung.

Artikel X

(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998)

Zu Art. X Z. 1 (§ 17 Abs. 2 Oö. LBSG):

Verweisanpassung.

Zu Art. X Z. 2 (§ 17 Abs. 5 Oö. LBSG):

Umsetzung der RL 1999/92/EG; entspricht § 20 Abs. 3 Bundes-

Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG).

Zu Art. X Z. 3 (§ 21 Abs. 1a Oö. LBSG):

Umsetzung der RL 1999/92/EG; entspricht § 25 Abs. 6 Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG).

Zu Art. X Z. 4 (§ 26 Abs. 2 Oö. LBSG):

Mit 29. Dezember 2001 trat eine Novelle des § 30 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz in Kraft, durch die der Nichtraucherchutz am Arbeitsplatz verstärkt wurde. Analog zur Änderung des § 26 Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz (Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2003) wird diese Regelung auch im Landesdienst verankert, wobei im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht mehr auf eine verstärkte Be- oder Entlüftungsmöglichkeit der Arbeitsräume abgestellt wird.

Zu Art. X Z. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 (§ 29 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Z. 3 und 5, § 29 Abs. 3 Z. 10, 11 und 12, § 35 Abs. 2 Z. 2 und 3, § 35 Abs. 2 Z. 8, § 35 Abs. 2 Z. 10 und 11 und § 40 Oö. LBSG):

Berücksichtigung neuer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft.

Zu Art. X Z. 14 (§ 41 Abs. 3 Oö. LBSG):

Anpassung der Verweisung.

Zu Art. X Z. 15 (§ 51 Oö. LBSG):

§ 51 Oö. LBSG regelt, dass das Oö. LBSG sowie Verordnungen zum Oö. LBSG in den Dienststellen des Landes aufliegen müssen. Entsprechend dem Bedienstetenschutz-Reformgesetz (BS-RG des Bundes, BGBl. I Nr. 131/2003) wird dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und anstelle eines Aufliegens auch eine Zugriffsmöglichkeit der Landesbediensteten auf diese Rechtsvorschriften auf elektronischem Wege berücksichtigt.

Artikel XI

(Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes)

Zu Art. XI Z. 1 (§ 2 Abs. 6 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001 ist das für die Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag) Dienstbehörde erster Instanz für alle der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälligen Tochtergesellschaften zugewiesenen Landesbeamtinnen und -beamten. Über Berufungen gegen Bescheide der Dienstbehörde I. Instanz entscheidet die Oö. Landesregierung.

Nach diesen Bestimmungen besteht keine Zuständigkeit des Vorstandsmitglieds bei jenen Angelegenheiten, für die nach dem Landesdienstrecht weisungsfreie Kollegialbehörden zuständig sind.

Bereits nach In-Kraft-Treten des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes mit 1. Jänner 2002 wurde eine Übereinstimmung zwischen Personalabteilung und der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG dahingehend erzielt, dass es am zweckmäßigsten ist, hinsichtlich der der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG zugewiesenen (in den LKH tätigen) Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG-Geschäftsstelle als Disziplinarcommission und Disziplinarobercommission festzulegen. Dies soll nunmehr gesetzlich klargestellt werden und gilt auch für die Beurteilungskommission.

Die Schriftführerinnen und Schriftführer für die Verfahren vor den Disziplinarbehörden und der Beurteilungskommission sind in diesen Fällen von der gespag als Geschäftsstelle bereitzustellen. Die Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit als Schriftführerin oder Schriftführer richtet sich nach den auch für die übrigen vom Amt der Landesregierung gestellten Schriftführerinnen und Schriftführer geltenden und durch die Landesregierung festgelegten Sätzen.

Eine Differenzierung der Geschäftsstelle für die Gleichbehandlungskommission erscheint nicht zweckmäßig, da die Aufgaben der Gleichbehandlungskommission im Gegensatz zu den Disziplinarbehörden und der Beurteilungskommission nicht nur auf einzelne Bedienstete bezogen gestaltet sind.

Artikel XII

Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995

Zu Art. XII Z. 1 bis 6 (§ 20, § 21, § 23 Abs. 1, § 34, § 35, § 38 Abs. 1 und § 42 samt Überschrift):

Die Änderungen im Oö. Bezügegesetz 1995 entsprechen vollinhaltlich denjenigen im Bezügegesetz des Bundes und denjenigen im Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (siehe Erläuterungen zu Art. V Z. 5, Z. 5a, Z. 6 und Z. 23). Um allerdings die derzeit wenig systematische Vermengung von eigenen Regelungen, Zitaten des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes und Binnenzitaten zu beseitigen, wird auf eine eigene Regelung zugunsten einer durchgängigen Zitierung der einschlägigen Regelungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes verzichtet.

Artikel XIII

(In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen)

Zu Abs. 1 Z. 1:

Die Novelle des Mutterschutzgesetzes und des Väterkarenzgesetzes tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft, sodass auch die Novellierung der entsprechenden Oö. Landesgesetze mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen ist.

Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig, zumal Teilzeitbeschäftigung zur Kinderbetreuung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes auch bisher schon möglich ist.

Zu Abs. 1 Z. 2:

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten wird bei der Klarstellung auf das In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2003 abgestellt.

Zu Abs. 1 Z. 3:

Auf Grund der Wirksamkeit der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen im Bereich des ASVG-Witwen(Witwer)pensionsrechts und der dadurch erfolgten Neuregelung ist auch im Hinterbliebenenpensionsrecht der Oö. Landesbeamtinnen und der Oö. Landesbeamten ein rückwirkendes In-Kraft-Treten mit 1. Juli 2004 (also mit In-Kraft-Treten des ASVG-Witwen(Witwer)pensionsrechts sowie der ebenfalls rückwirkend in Kraft gesetzten Regelungen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Pensionsgesetz 1965) sinnvoll und erforderlich. Im Vollzug gab es seit 1. Juli 2004 keinen einzigen Fall, in dem die Neuregelung des Hinterbliebenenpensionsrechts gegenüber der alten Rechtslage zu einer Verschlechterung des Versorgungsbezuges geführt hätte. Unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Bedenken gegen das rückwirkende In-Kraft-Treten der Regelung.

Zu Abs. 2:

Da die Lage der gewünschten Teilzeitbeschäftigung bisher nicht Gegenstand einer Vereinbarung nach § 25a Oö. LVBG oder einer behördlichen Entscheidung nach § 67 Oö. LBG gewesen ist, scheidet ein rückwirkendes In-Kraft-Treten dieser Bestimmung - auch wegen Vollzugsschwierigkeiten - aus.

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung dient der raschen Umsetzung der Anliegen dieses Gesetzesentwurfs.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. DRÄG 2005), beschließen.

Linz, am 10. Februar 2005

Dr. Fraiss
Obmann

Stanek
Berichtersteller

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gehaltsgesetz 2001, das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Mutterschutzgesetz, das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, die Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden

(Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005 - Oö. DRÄG 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 16 Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Fortbildung

§ 17 Modul 1 - Einführung

§ 18 Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

§ 19 Modul 3 - Fachausbildung

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungsverfahren

§ 21 Modul 4 - Persönlichkeitsbildende Maßnahmen

§ 22 Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

§ 23 Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

§ 24 Dienstausbildungsverordnung

§ 25 Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte, für die das Oö. LGG anzuwenden ist

§ 25a Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete, für die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist

§ 25b Sonderbestimmungen für Optantinnen und Optanten gemäß Oö. GG 2001

§ 25c Sonderbestimmungen für Bedienstete gemäß Oö. GG 2001

§ 25d Sonderbestimmungen für Bedienstete, die sich bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 zur Dienstprüfung nach der Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, angemeldet haben"

2. § 13 entfällt.

3. Im § 14 Abs. 5 Z. 2 entfällt die Wortfolge "zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen".

4. Die §§ 16 bis 19 lauten:

"§ 16

Ziel und Arten der Dienstausbildung und der Fortbildung

(1) Ziel der Dienstausbildung und der Fortbildung ist die Vermittlung, Erweiterung und Vertiefung der zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Bediensteten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, um die Bediensteten dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten.

(2) Die Bediensteten müssen die Dienstausbildung in dem ihrer jeweiligen Verwendung entsprechenden Ausmaß ablegen. Die Dienstausbildung umfasst folgende Module:

1. Modul 1: Einführung;

2. Modul 2: Allgemeine Ausbildung;

3. Modul 3: Fachausbildung;

4. Modul 4: Persönlichkeitsbildende Maßnahmen.

(3) Wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, haben die Bediensteten an Maßnahmen der Fortbildung teilzunehmen. Die Fortbildung orientiert sich an den derzeitigen und künftigen Aufgaben der Bediensteten und umfasst folgende Bereiche:

1. Fachliche Fortbildung: Diese hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten von Bediensteten für bestimmte Aufgaben zu erweitern und zu vertiefen.

2. Fortbildung im persönlichen Bereich: Diese hat zum Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Anforderungen des Arbeitsplatzes zu fördern.

3. Fortbildung für Führungskräfte: Diese hat zum Ziel, Führungskräfte in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben zu unterstützen.

§ 17

Modul 1 - Einführung

(1) Ziel des Moduls 1 ist das Erlangen grundsätzlicher Informationen über das Dienstverhältnis und den Dienstgeber Land Oberösterreich.

(2) Die Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen des Moduls 1 erfolgt von Amts wegen. Mit der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Modul 1 abgelegt.

(3) Modul 1 ist nur einmal abzulegen.

§ 18

Modul 2 - Allgemeine Ausbildung

(1) Ziel des Moduls 2 ist das Erlangen und der Nachweis der grundlegenden Kenntnisse über die Abläufe und Inhalte in der öffentlichen Verwaltung, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(2) Das Modul 2 besteht aus

1. einem Dienstausbildungslehrgang und
2. einer schriftlichen Dienstprüfung.

(3) Mit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang und der erfolgreichen Ablegung der Dienstprüfung ist Modul 2 abgelegt.

(4) Modul 2 ist spätestens innerhalb von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer Verwendung abzulegen, für die Modul 2 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist. Wurde Modul 2 bereits abgelegt, ist auch im Falle einer Änderung der Verwendung Modul 2 nicht neuerlich abzulegen. Wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, kann mit Zustimmung der oder des Bediensteten für die Ablegung von Modul 2 vom Erfordernis der nicht nur vorübergehenden Verwendung abgesehen werden.

(5) Ein Anspruch auf mehrmalige Teilnahme an einem Dienstausbildungslehrgang besteht nicht. Die Zeit der Teilnahme am Dienstausbildungslehrgang gilt nur bei der erstmaligen Teilnahme als Dienstzeit.

(6) Zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 40 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

(7) Wird die Dienstprüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann sie zweimal innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Antreten zur Dienstprüfung wiederholt werden. In diesem Ausmaß verlängert sich die Frist des Abs. 4.

(8) Bedienstete haben sich zu Modul 2 und allfälligen Wiederholungen der Dienstprüfung im Dienstweg rechtzeitig anzumelden. Die Dienstbehörde hat Modul 2 in regelmäßigen Zeitabständen so anzubieten, dass die in den Abs. 4 und 7 angeführten Fristen eingehalten werden können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind Bedienstete zum Dienstausbildungslehrgang und zur Dienstprüfung zuzulassen; ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Lehrgangs- oder Prüfungsterminen besteht nicht. Aus dienstlichen oder in der Person der oder des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen können die Fristen nach Abs. 4 und 7 verlängert werden.

(9) Bei Verwendungen, für die Modul 2 nach der

Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist, gilt dessen erfolgreiche Absolvierung als besonderes Erfordernis für die Pragmatisierung.

(10) Bei der Gestaltung und Durchführung des Dienstausbildungslehrgangs ist auf eine in der Person der Teilnehmerin oder des Teilnehmers gelegene Behinderung sowie auf Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 19

Modul 3 - Fachausbildung

(1) Ziel des Moduls 3 ist das Erlangen und der Nachweis des für die jeweilige Verwendung erforderlichen Fachwissens.

(2) Das Modul 3 besteht aus

1. dem Lernen in der beruflichen Praxis und

2. einer mündlichen Fachprüfung. Auf Wunsch der oder des Bediensteten kann eine von ihr oder ihm selbständig erstellte Projektarbeit Ausgangspunkt dieser mündlichen Fachprüfung sein.

(3) Mit der erfolgreichen Ablegung der Fachprüfung ist Modul 3 abgelegt. Die Ablegung der Fachprüfung setzt die Ablegung von Modul 2 voraus.

(4) Modul 3 ist innerhalb von 18 Monaten nach Ablegung von Modul 2 zu absolvieren.

(5) Zur Vorbereitung auf die mündliche Fachprüfung besteht ein einmaliger Anspruch auf Sonderurlaub im Ausmaß von 20 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigten im entsprechenden Ausmaß.

(6) Im Falle einer Änderung der Verwendung ist Modul 3 nur dann abzulegen, wenn dies auf Grund einer wesentlichen Änderung des für die neue Verwendung erforderlichen Fachwissens nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist.

(7) In den Fällen einer nicht nur vorübergehenden Ausübung einer entsprechend höherwertigen Verwendung, für die Modul 3 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist, haben Bedienstete, die Modul 2 bereits abgelegt haben, Modul 3 innerhalb von 18 Monaten ab Beginn dieser Verwendung abzulegen. Entspricht das bereits abgelegte Modul 2 nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Verwendung vorgesehen ist, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen.

(8) Wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, kann mit Zustimmung der oder des Bediensteten für die Ablegung von Modul 3 vom Erfordernis der nicht nur vorübergehenden Verwendung abgesehen werden.

(9) Wird die Fachprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal innerhalb von zwölf Monaten ab dem ersten Antreten zur Fachprüfung wiederholt werden. In diesem Ausmaß verlängert sich die Frist des Abs. 4.

(10) Bedienstete haben sich zur Fachprüfung und zu allfälligen Wiederholungen der Fachprüfung im Dienstweg rechtzeitig anzumelden. Die Dienstbehörde hat die Fachprüfung auf Grund der vorliegenden Anmeldungen so anzubieten, dass die im Abs. 4 und 5 angeführten Fristen eingehalten werden können. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind Bedienstete zur Fachprüfung zuzulassen; ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht. Aus dienstlichen oder in der Person der oder des Bediensteten gelegenen wichtigen Gründen können die Fristen verlängert werden.

(11) Das Nichtablegen der Fachprüfung innerhalb der vorgesehenen Frist stellt ein wichtiges dienstliches Interesse für eine Versetzung oder Verwendungsänderung im Sinn der §§ 92 und 93 dar."

5. § 20 Abs. 1 bis 8 samt Überschrift lautet:

"§ 20

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungsverfahren

(1) Als Prüferinnen und Prüfer sind geeignete und fachlich qualifizierte Personen mit ihrer Zustimmung zu bestellen.

(2) Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist nach Möglichkeit auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

(3) Eine Prüferin oder ein Prüfer ist nicht zu Prüfungen heranzuziehen:

1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sie oder ihn bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder

2. während einer (vorläufigen) Suspendierung oder

3. bei Vorliegen von Befangenheitsgründen im Sinn des § 7 AVG.

(4) Die Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers ist zu widerrufen, wenn

1. sie oder er es verlangt oder

2. über sie oder ihn durch rechtskräftiges Erkenntnis eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder

3. das Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich durch Entlassung geendet hat oder

4. sie oder er unentschuldig zwei Prüfungstermine versäumt hat oder

5. die Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung nicht mehr bestehen.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungstermine sind den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Eine mündliche Prüfung sowie die erste Wiederholung einer mündlichen Prüfung sind vor einer einzelnen Prüferin oder einem einzelnen Prüfer abzulegen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern abzulegen, die mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis entscheiden, wobei zumindest ein Mitglied der Kommission dasselbe Geschlecht wie die Kandidatin oder der Kandidat haben muss.

(7) Bei mündlichen Prüfungen dürfen Landesbedienstete zuhören.

(8) Bei der Durchführung von Prüfungen ist auf eine in der Person der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gelegene Behinderung soweit Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Prüfungszweck vereinbar ist."

6. Die §§ 21 bis 25d lauten:

"§ 21

Modul 4 - Persönlichkeitsbildende Maßnahmen

(1) Ziel des Moduls 4 ist das Erlangen und die Vertiefung verwendungsbezogener Qualifikationen, insbesondere in den Bereichen Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit.

(2) Modul 4 umfasst folgende Bereiche, die je nach dienstlichen Erfordernissen verschiedenen Verwendungen zugeordnet werden:

1. Persönlichkeitsbildung;
2. Führungskräfteausbildung.

(3) Jene Bereiche von Modul 4, die bereits absolviert wurden, sind nicht erneut abzulegen.

(4) Die Einteilung zu Veranstaltungen, die im Rahmen des Moduls 4 zu besuchen sind, erfolgt von Amts wegen. Mit der Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Modul 4 abgelegt.

§ 22

Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

Den Bundes- und Gemeindebediensteten kann über Anmeldung durch ihre Dienstbehörde bzw. ihre Dienstgeberin oder ihren Dienstgeber die Ablegung von Modul 2 und Modul 3 ermöglicht werden, wenn

1. sie eine Verwendung ausüben, die einer Verwendung nach dem Oö. GG 2001 entspricht, und
2. für diese Verwendung Modul 2 oder Modul 3 nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschrieben ist.

§ 23

Ablegung der Dienstausbildung bei anderen Einrichtungen

(1) In der Dienstausbildungsverordnung kann vorgesehen werden, dass Bedienstete bestimmte Module oder Teile von Modulen bei anderen Einrichtungen ablegen können, wenn dies den Erfordernissen der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz entspricht.

(2) Haben Landesbedienstete bei einer anderen Einrichtung eine Ausbildung oder eine Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, mit der zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie bei der Dienstausbildung nach diesem Landesgesetz nachgewiesen werden, ist auf Antrag der oder des Bediensteten festzustellen, dass die Dienstausbildung oder ein Modul oder ein entsprechender Teil eines Moduls als erfolgreich abgelegt gilt.

§ 24

Dienstausbildungsverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ziel des § 16 und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Verwendungen durch Verordnung zu regeln:

- für welche Verwendungen welche Module abzulegen sind;
- Inhalt und Umfang der Module entsprechend den Erfordernissen für die einzelnen Verwendungen;
- bei welchen Änderungen der Verwendung das Modul 3 abzulegen ist;
- den zeitlichen Rahmen für die Ablegung der Module 1 und 4.

(2) In der Dienstausbildungsverordnung kann insbesondere auch die Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Dienstprüfungen bei anderen Einrichtungen geregelt werden.

(3) Für Landesbedienstete, die in den Anwendungsbereich des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes oder des Oö. Landesbediensteten-

Zuweisungsgesetzes - Kuranstalten fallen, hat die jeweilige Dienstbehörde erster Instanz durch Verordnung Regelungen im Sinn des Abs. 1 zu erlassen. Diese Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

§ 25

Sonderbestimmungen für Beamtinnen und Beamte,

für die das Oö. LGG anzuwenden ist

(1) Beamtinnen und Beamte, für die das Oö. LGG anzuwenden ist, müssen - ausgenommen im Fall des Abs. 2 - keine Dienstprüfung ablegen.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 1 in eine höhere Verwendungsgruppe oder Verwendung gemäß § 12 überstellt und hat sie oder er die Dienstprüfung bereits erfolgreich abgelegt, so gilt Modul 2 als erfolgreich abgelegt; Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der höheren Verwendung zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Verwendungsgruppe oder Verwendung vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen.

(3) Die Regelung über Modul 1 ist nicht anzuwenden.

(4) Modul 4 ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 zu absolvieren.

§ 25a

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete,

für die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist

(1) Vertragsbedienstete, für die das Oö. GG 2001 nicht anzuwenden ist, müssen - ausgenommen im Falle des Abs. 2 - keine Dienstprüfung ablegen.

(2) Wird die oder der Vertragsbedienstete nach Abs. 1 in eine höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 19 Oö. LVBG überstellt und hat sie oder er die Dienstprüfung gemäß den bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 geltenden Bestimmungen bereits erfolgreich abgelegt, gilt Modul 2 als erfolgreich abgelegt; Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der höheren Entlohnungsgruppe zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die höhere Entlohnungsgruppe vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen.

(3) Die Regelung über Modul 1 ist nicht anzuwenden.

(4) Modul 4 ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 zu absolvieren.

§ 25b

Sonderbestimmungen für Optantinnen und Optanten gemäß Oö. GG 2001

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Juli 2001 in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen wurden und gemäß § 57 Oö. GG 2001 optiert haben oder optieren, müssen - ausgenommen in den Fällen des Abs. 2 und 3 - keine Dienstprüfung ablegen.

(2) Wird die oder der Bedienstete nach Abs. 1 zu einem späteren Zeitpunkt

in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn eingereiht und hat sie oder er die Dienstprüfung gemäß den bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 geltenden Bestimmungen bereits erfolgreich abgelegt, gilt Modul 2 als erfolgreich abgelegt; Modul 3 ist nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung nach den Erfordernissen der numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn zu absolvieren. Wenn die bereits absolvierte Dienstprüfung nicht den Anforderungen des Moduls 2, das nach der Dienstausbildungsverordnung für die numerisch niedrigere Funktionslaufbahn vorgesehen ist, entspricht, ist Modul 3 von der Dienstbehörde hinsichtlich des Prüfungsinhalts und -umfangs entsprechend zu ergänzen.

(3) Wird die oder der Bedienstete nach Abs. 1 zu einem späteren Zeitpunkt in eine numerisch niedrigere Funktionslaufbahn eingereiht und hat sie oder er die Dienstprüfung gemäß den bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 geltenden Bestimmungen nicht bereits erfolgreich abgelegt, sind nach Maßgabe der Dienstausbildungsverordnung Modul 2 und Modul 3 nach den Erfordernissen der numerisch niedrigeren Funktionslaufbahn abzulegen.

(4) Modul 4 ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 zu absolvieren.

§ 25c

Sonderbestimmungen für Bedienstete gemäß Oö. GG 2001

(1) Bedienstete, die ab dem 1. Juli 2001 bis zum In-Kraft-Treten des Oö. DRÄG 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z. 7) in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich aufgenommen wurden, sind verpflichtet, die Dienstausbildung zu absolvieren.

(2) Für Bedienstete gemäß Abs. 1 beginnen die Fristen für die Ablegung der Module 2 und 3 mit dem In-Kraft-Treten des Oö. DRÄG 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z. 7) zu laufen, wobei in diesen Fällen Modul 2 spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Oö. DRÄG 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z. 7) abzulegen ist.

(3) Mit Absolvierung des Einführungslehrganges für neu eingestellte Bedienstete ist Modul 1 erfüllt.

§ 25d

Sonderbestimmungen für Bedienstete, die sich bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 zur Dienstprüfung nach der Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, angemeldet haben

(1) Für jene Bediensteten, die sich bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z. 7) zur Dienstprüfung nach der Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, angemeldet haben, gilt die bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 hinsichtlich der Dienstausbildung geltende Rechtslage mit der Maßgabe, dass § 19 Oö. LBG in der Fassung des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 anzuwenden ist; die Verpflichtung nach § 25 c Abs.1 wird dadurch nicht berührt.

(2) Im Falle der erfolgreichen Absolvierung der Dienstprüfung nach Abs. 1 gilt Modul 2 als erfolgreich abgelegt. Modul 3 gilt nur dann als erfolgreich abgelegt, wenn die Verwendung, in der Modul 3 abzulegen ist, jener Verwendung entspricht, in der die Dienstprüfung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 geltenden Bestimmungen erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Dienstprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 67/1996, gilt zunächst als Landesgesetz weiter, tritt jedoch drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Oö.

DRÄG 2005 (Art. XIII Abs. 1 Z. 7) außer Kraft."

7. In den § 29 Abs. 1a, § 30 Abs. 1a, § 31 Abs. 1a, § 32 Abs. 1a und § 35a wird jeweils die Wortfolge "und die nach den Prüfungsordnungen (§ 19) vorgesehene Dienstprüfung abgelegt hat" durch die Wortfolge "und die in diesem Gesetz und nach der Dienstausbildungsverordnung vorgeschriebene Dienstausbildung abgelegt hat" ersetzt.

8. Im § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "L 2b 2, L 2b 3,".

9. Im § 43 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

10. Im § 65 Abs. 4 wird das Zitat "§ 23 Abs. 6 MSchG" durch das Zitat "§ 23 Abs. 10 MSchG" ersetzt.

11. § 67 lautet:

"§ 67

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung im Sinn dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte.

(1a) Aus Anlass der Betreuung eines Kindes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 und 2 bis längstens zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes ist abweichend von Abs. 1 auch eine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß unter der Hälfte der für die Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit zulässig.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist auf ihren oder seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehört, eine Teilzeitbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten kann auf ihren oder seinen Antrag unabhängig vom Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Übersteigt der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der Zeiten nach Abs. 2 insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu einer allfälligen Änderung nach § 70 Abs. 1 dauernd wirksam.

(4) Ein Antrag auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 oder 3 ist jedenfalls abzuweisen, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Länge der gewünschten Teilzeitbeschäftigung sind im Antrag anzugeben. Die Dienstbehörde hat bei ihrer Entscheidung sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen.

(6) Sofern dem Antrag der Beamtin oder des Beamten gemäß Abs. 5 seitens der Dienstbehörde nicht voll entsprochen wird, kann die Beamtin oder der Beamte der Dienstbehörde binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 Karenz gemäß Oö. MSchG, MSchG bzw. Oö. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf

des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nehmen möchte. Diese Karenz kann abweichend von § 10 Abs. 6 Oö. MSchG, § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 Oö. VKG kürzer als drei Monate dauern.

(7) Auf Beamtinnen, die in Betrieben beschäftigt sind, sind in Bezug auf die im Mutterschutzgesetz 1979 geregelte Teilzeitbeschäftigung die Bestimmungen der §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 mit der Maßgabe der §§ 18 bis 23 MSchG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 64/2004, anzuwenden."

12. § 70 Abs. 2 und 3 Oö. LBG lauten:

"(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 67 zu verfügen, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn gesundheitliche Gründe, aus denen die Teilzeitbeschäftigung zur Erhaltung der Dienstfähigkeit in Anspruch genommen wurde, nachträglich wegfallen.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Abs. 2 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung nach § 67 Abs. 2 gewahrt."

13. Im § 77 Abs. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. VKG" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG" ersetzt.

14. Im § 81a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im gemeinsamen Haushalt lebenden".

15. Im § 84 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte "Z. 1 bis 4".

16. § 90 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, oder"

17. Im § 104 Abs. 4 Z. 3 entfällt die Wortfolge "bzw. Gesamtbeurteilung".

18. Nach § 117 Abs. 3 wird folgender § 117 Abs. 4 angefügt:

"(4) Abweichend von Abs. 1 Z. 2 verjähren Dienstpflichtverletzungen, die in einem Unterlassen bestehen, jedenfalls nach fünf Jahren ab Beginn der pflichtwidrigen Unterlassung. Dies gilt nicht in Fällen des Abs. 3."

19. § 132 Abs. 6 Z. 1 lit. a lautet:

"a) der Staatsanwaltschaft über die Zurücklegung der Anzeige oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder"

20. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2000;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001;
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2002;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2001;
- Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003."

Artikel II

Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(8) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis sind über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für die Vertragsbediensteten zugänglichen Stelle erfolgen."

2. Im § 15 Abs. 1a und 2 entfällt jeweils das Wort "Teuerungszulage".

3. Im § 24 Abs. 4 wird die Wortfolge "nach §§ 15g und 15h des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach §§ 8 und 8a des Väter-Karenzgesetzes" durch die Wortfolge "oder bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG" ersetzt.

4. § 25a lautet:

"§ 25a

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung kann sowohl befristet als auch unbefristet gewährt werden, soweit dem dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Teilzeitbeschäftigung kann unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses mehrfach befristet werden.

(3) Teilzeitbeschäftigung ist zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt der oder des Vertragsbediensteten angehört,

bis längstens zur Vollendung des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes zu gewähren.

(4) Nach Ablauf dieser Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 besteht ein Recht auf Festlegung der Beschäftigung im vorangegangenen Beschäftigungsausmaß.

(5) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei sowohl die dienstlichen Interessen als auch die Interessen der oder des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen sind. Änderungen sind jederzeit unter denselben Bedingungen zulässig.

(6) Die Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu gewähren, wenn die oder der Vertragsbedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung weder im Rahmen ihres oder seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer oder seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(7) Kommt zwischen der oder dem Vertragsbediensteten und dem Dienstgeber über eine Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 keine Einigung zustande, kann die oder der Vertragsbedienstete dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie oder er an Stelle der Teilzeitbeschäftigung Karenz gemäß MSchG bzw. VKG, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt. Diese Karenz kann abweichend von § 15 Abs. 2 MSchG bzw. § 2 Abs. 4 VKG kürzer als drei Monate dauern.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, der oder dem Vertragsbediensteten auf deren oder dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 oder die Nichtinanspruchnahme einer solchen Teilzeitbeschäftigung auszustellen.

(9) Die Abs. 2 bis 8 sind auch auf Bedienstete gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1, mit Ausnahme der Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz geregelt ist, sowie auf Bedienstete gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2, 4, 5 und 6 und § 2 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Für sie erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß §§ 10 und 12 MSchG bzw. §§ 8 Abs. 10 VKG bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3, längstens jedoch bis vier Wochen nach

dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Wird jedoch während der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 ohne Zustimmung des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis eine Kündigung aussprechen.

(10) Durch Kollektivvertrag können in Bezug auf Ausmaß, Beginn und Dauer einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 3 für den Personenkreis nach Abs. 9 auch anderslautende Regelungen getroffen werden.

(11) § 23 Abs. 8 Angestelltengesetz ist auf Teilzeitbeschäftigungen gemäß Abs. 3 von Bediensteten, die unter den Anwendungsbereich des Angestelltengesetzes fallen, anzuwenden."

5. Im § 28 Abs. 1a werden die Worte "Nebengebühren und Sachleistungen" durch die Worte "Nebengebühren, Entschädigungen für Nebentätigkeiten und Sachleistungen" ersetzt.

6. Im § 29 Abs. 8 und im § 69 Abs. 7 wird die Wortfolge "§ 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979" durch die Wortfolge "dem MSchG" ersetzt.

7. Im § 32 Abs. 4 Z. 2 und § 42 Abs. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes" durch die Wortfolge "dem MSchG oder VKG" ersetzt.

8. Im § 47a Abs. 4 entfällt die Wortfolge "im gemeinsamen Haushalt lebenden, ".

9. Im § 48 Abs. 5 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes" durch die Wortfolge "dem MSchG oder VKG" ersetzt.

10. § 48a Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Dauer eines in einen Bildungskarenzurlaub fallenden Beschäftigungsverbots oder einer Karenz nach dem MSchG oder VKG ist die Vereinbarung über Bildungskarenzurlaub unwirksam."

11. Im § 50 Abs. 1 Z. 2 entfallen die Worte "Z. 1 bis 4".

12. Nach § 53 Abs. 2 Z. 4 wird folgende Z. 4a eingefügt:

"4a. die oder der Vertragsbedienstete im Rahmen der Dienstausbildung Modul 2 (Allgemeine Ausbildung gemäß § 18 Oö. LBG) nicht oder nicht rechtzeitig erfolgreich ablegt, sofern nicht dienstliche oder in der Person der oder des Bediensteten gelegene wichtige Gründe vorliegen, oder"

13. Im § 55a Abs. 1 Z. 1 werden nach der Wortfolge "§ 67 dieses Landesgesetzes" die Worte "und die Kinderbeihilfe" eingefügt.

14. Im § 56 Abs. 3 Z. 3 und 4 wird das Zitat "15i des Mutterschutzgesetzes 1979" durch das Zitat "15j MSchG" ersetzt.

15. § 56 Abs. 3 Z. 5 lautet:

"5. während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder Väter-Karenzgesetz oder nach § 25a Abs. 3 das Dienstverhältnis kündigt oder"

16. Im § 56 Abs. 10 wird das Zitat "nach §§ 15g und 15h des MSchG 1979 oder nach §§ 8 und 8a des Väter-Karenzgesetzes" durch das Zitat "gemäß Mutterschutzgesetz 1979 oder VKG oder nach § 25a Abs. 3" ersetzt.

17. Im § 57 Abs. 1 wird die Wortfolge "dieses Landesgesetzes" durch die Wortfolge "des für Landesvertragsbedienstete geltenden Oö.

Landesdienstrechtes" ersetzt.

18. Im § 64 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "I 2b 3, I 2b 2,".

19. Im § 72a Abs. 3 entfällt der Ausdruck "21 Abs. 2,".

20. Im § 72a Abs. 3 wird die Zahl "56" durch die Zahl "55a" ersetzt.

21. Im § 72b Abs. 1 wird die Wortfolge "80 % des Monatsentgelts des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 1" durch die Worte "74 % des Gehalts der Funktionslaufbahn (LD) 16, Gehaltsstufe 1" ersetzt.

22. Im § 72b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Es gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Ausbildungsbeitrags und der Kinderbeihilfe, die für den Monat der Auszahlung zusteht. § 15 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 gelten sinngemäß."

23. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Oö. LBG auf Vertragsbedienstete anzuwenden sind, tritt an die Stelle der Dienstbehörde das zuständige Organ des Dienstgebers."

24. § 73 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Das Mutterschutzgesetz 1979 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden. § 15e MSchG gilt jedoch nur nach Maßgabe des § 14 dieses Landesgesetzes. In Bezug auf die im MSchG geregelte Teilzeitbeschäftigung gelten für die Vertragsbediensteten sowie für die übrigen privatrechtlich Bediensteten des Landes Oberösterreich gemäß § 2, mit Ausnahme der Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz geregelt ist und der Land- und Forstarbeiter (Z. 3) die Bestimmungen der §§ 11, 15d Abs. 5, 15h bis 15k und 16 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004.

(3) Das Väter-Karenzgesetz und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 sind auf alle Vertragsbediensteten anzuwenden. In Bezug auf die im VKG geregelte Teilzeitbeschäftigung gelten für die Vertragsbediensteten sowie für die übrigen privatrechtlich Bediensteten des Landes Oberösterreich gemäß § 2, mit Ausnahme der Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz geregelt ist und der Land- und Forstarbeiter (Z. 3) die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 Z. 2 und 8 bis 8h in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004."

25. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;

■ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2002;

- Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004;

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2002;

- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2002;

- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 60/2001;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2002;

- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2002;

- Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001;

- Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;

- Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2001;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2000;
- Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;
- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146."

Artikel III

Änderung des Oö. Gehaltsgesetzes 2001

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu den nachstehenden Bestimmungen:

"§ 51 entfallen

§ 52 entfallen

§ 53 entfallen

§ 54 entfallen

§ 55 entfallen

§ 56 entfallen"

2. Im § 9 Abs. 6 Z. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes" durch die Wortfolge "dem MSchG oder VKG" ersetzt.

3. § 33 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt, oder"

4. Im § 39 Abs. 6 wird die Wortfolge "§§ 13 und 13a Oö. MSchG, §§ 9 und 10 Oö. VKG, §§ 15g und 15h MSchG oder §§ 8 und 9 VKG" durch die Wortfolge "MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG" ersetzt.

5. § 40 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Oö. MSchG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder"

6. Im § 57 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Erfolgt die Option aus Anlass einer Verwendungsänderung, wirkt die Erklärung im Sinn des Abs. 1 abweichend von Abs. 4 auf den Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen Verwendung, höchstens jedoch um drei Kalendermonate vor dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt zurück."

7. Im § 57 Abs. 8 entfallen die Worte "und 53 Z. 1 und Z. 4".

8. § 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2002;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2002;
- Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000;
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;
- Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2002;
- Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2002;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003;
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2002;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001;
- Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2002;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2002;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2000;
- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2002;
- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003."

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 106/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 3, 4 und 8 entfallen.
2. Im § 3 Abs. 2 entfällt das Wort "Teuerungszulage".
3. § 8 Abs. 3 entfällt.
4. Im § 10 Abs. 1 Z. 1 wird das Wort "Gesamtbeurteilung" jeweils durch das Wort "Dienstbeurteilung" ersetzt.
5. Im § 12 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i

MSchG, §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG, nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG oder §§ 2, 6 und 11 Oö. VKG" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG" ersetzt.

6. § 12a Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P1 bis P5, L 2b und L 3;"

7. § 12a Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. Verwendungsgruppen A, L PA und L 1."

8. § 13 Abs. 10 Z. 2 lautet:

"2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder"

9. Im § 15 Abs. 3 Z. 1 wird die Wortfolge "Gehaltszulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage" durch die Wortfolge "Gehaltszulage und Ergänzungszulage" ersetzt.

10. Im § 15 Abs. 3 Z. 2 entfällt die Wortfolge "(einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)".

11. § 15a Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder"

12. Im § 16 Abs. 9 wird das Zitat "§ 23 Abs. 6 MSchG" durch das Zitat "§ 23 Abs. 10 MSchG" ersetzt.

13. Im § 21 Abs. 6 wird die Wortfolge "§§ 13 und 13a Oö. MSchG, §§ 9 und 10 Oö. VKG oder §§ 15g und 15h MSchG" durch die Wortfolge "MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG" ersetzt.

14. § 22 Abs. 2a Z. 2 lautet:

"2. die Beamtin oder der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, Oö. MSchG, VKG oder Oö. VKG in Anspruch nimmt oder"

15. Nach § 30a Abs. 1 Z. 1 wird folgende Z. 1a eingefügt:

"1a. in zeitlich überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind;"

16. § 30a Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einer Beamtin oder einem Beamten erwartet werden kann, die oder der einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII der Verwendungsgruppe B oder der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C (Spitzendienstklassen) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt worden zu sein;"

17. Nach § 30a Abs. 1 Z. 2 wird folgende Z. 2a eingefügt:

"2a. eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 gebührt jedoch der Beamtin oder dem Beamten, die oder der Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Z. 1 besitzt, nur dann, wenn sie oder er einen der in Abs. 1 Z. 2 angeführten Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe innehat."

18. § 30a Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. im Falle des Abs. 1 Z. 1 oder des Abs. 1 Z. 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 den Gehalt übersteigt, der der Beamtin oder dem Beamten bei

Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen; sofern die Summe aus dem Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten in der der Spitzdienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 den Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzdienstklasse (§ 28) übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen."

19. § 30a Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. im Falle des Abs. 1 Z. 1a oder Abs. 1 Z. 2a vier Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1a den Gehalt übersteigt, der einer Beamtin oder einem Beamten bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2a den jeweiligen Gehalt übersteigt, der ihr oder ihm bei der fiktiven Überstellung gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen."

20. Im § 30a Abs. 6 wird die Wortfolge "oder §§ 13 und 13a Oö. MSchG bzw. §§ 15g und 15h MSchG oder §§ 9 und 10 Oö. VKG" durch die Wortfolge "MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG" ersetzt.

21. Im § 30d Abs. 3 wird die Wortfolge "die Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 1 im Ausmaß von mindestens zwei Vorrückungsbeträgen besitzen," durch die Wortfolge "die Anspruch auf eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 1 oder Z. 1a im Ausmaß von zwei oder vier Vorrückungsbeträgen besitzen," ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Z. 1 lautet:

"1. die Höhe des Einkommens nach § 15 Abs. 2 sowie von Einkünften nach § 17 Abs. 5 und § 63 Abs. 1 Z. 5,"

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhegenuss, der Kinderzurechnungsbetrag, die Nebengebührentzulage und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld und die Kinderbeihilfe - bilden zusammen den Ruhebezug der Beamtin oder des Beamten."

3. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Karenz nach MSchG, Oö. MSchG oder Oö. VKG gilt als ruhegenussfähige Landesdienstzeit."

4. § 14 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Versorgungsgenuss, der Kinderzurechnungsbetrag, die Nebengebührentzulage und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld und die Kinderbeihilfe - bilden zusammen den Versorgungsbezug."

5. § 15 lautet:

"§ 15

Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 2 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin.

(2) Als Einkommen nach Abs. 1 gelten:

1. Erwerbseinkommen nach § 58 Z. 4 lit. a bis c,

2. wiederkehrende Geldleistungen

a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (mit Ausnahme eines Kinderzuschusses und eines besonderen Steigerungsbetrages zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,

b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,

3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund

a) dieses Landesgesetzes (mit Ausnahme der Kinderbeihilfe),

b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die mit dem Pensionsrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,

c) des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2004,

d) des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,

e) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2004, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2003, des Oö. Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 113/1993, sowie diesen vergleichbaren landesgesetzlichen Vorschriften, einschließlich solcher über Entschädigung für Gemeindefunktionäre,

f) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2003,

g) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,

h) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003,

i) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von

aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und

bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,

j) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,

k) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,

4. außerordentliche Versorgungsbezüge und

5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin handelt.

(3) Solange das Einkommen eines Kalenderjahres nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Einkommen heranzuziehen.

(4) Die dieses Landesgesetz vollziehenden Stellen gelten für Zwecke der Bemessung einer Witwen- oder Witwerpension oder eines Witwen- oder Witwerversorgungsbezuges als Versicherungsträger im Sinn der §§ 321 und 460e ASVG."

6. § 15a Abs. 4 bis 6 wird aufgehoben.

7. § 15b lautet:

"§ 15b

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 2) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von 1.340,90 Euro, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten.

(2) Die Höhe des im Abs. 1 angeführten Betrages von 1.340,90 Euro ändert sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Der geänderte Betrag ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(4) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde."

8. § 17 Abs. 2b lautet:

"(2b) Die Aufnahme als ordentliche Hörerin oder ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen."

9. § 17 Abs. 7 lautet:

"(7) Der Waisenversorgungsgenuss, der Kinderzurechnungsbetrag, die Nebengebührentulage und die nach diesem Landesgesetz gebührenden

Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld und die Kinderbeihilfe - bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug."

10. Dem § 26 Abs. 5 wird folgende Z. 5 angefügt:

"5. Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamtinnen und Beamte und

b) Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten oder ihrer früheren Ehegattin aufzukommen oder dazu beigetragen,

hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamtinnen oder Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder zu betragen."

11. § 35 lautet:

"§ 35

Auszahlung von Geldleistungen

(1) Geldleistungen sind den Anspruchsberechtigten oder deren gesetzlichen Vertretern nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zu überweisen. Sie können auf schriftliches Verlangen der oder des Anspruchsberechtigten sowie ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut im EWR außerhalb Österreichs oder außerhalb des EWR überwiesen werden.

(2) Bezieherinnen und Bezieher von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz sind verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass diese Geldleistungen unbar auf ein Konto, über das sie verfügungsberechtigt sind, überwiesen werden können.

(3) Die Gebühren für die Überweisung der Geldleistungen im Inland und im EWR trägt das Land, diejenigen für die Überweisung auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des EWR die Empfängerin oder der Empfänger.

(4) Bei Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Inland muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind.

(5) Soll die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen im Sinn des Abs. 4 auf ein Konto im EWR außerhalb Österreichs erfolgen, so setzt dies voraus, dass die oder der Anspruchsberechtigte der Dienstbehörde eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Kreditinstitutes mit dem Inhalt vorlegt, dass sich das Kreditinstitut verpflichtet, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf deren oder dessen Konto überwiesen worden sind.

(6) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(7) Die Überweisung auf ein Konto eines Kreditinstitutes außerhalb des EWR

ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist.

(8) Anspruchsberechtigte haben auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen die Zahlung auszusetzen."

12. In der Überschrift des § 41 entfällt das Wort "Teuerungszulage".

13. Im § 41 Abs. 2 wird das Wort "Bundesgesetz" durch das Wort "Landesgesetz" ersetzt.

14. Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge "des Beirats für die Renten- und Pensionsanpassung" durch die Wortfolge "der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung" ersetzt; die Wortfolge "beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales" entfällt.

15. Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge "BGBl. I Nr. 138/1998" durch die Wortfolge "BGBl. I Nr. 71/2003" ersetzt.

16. Nach § 41 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Anpassungen der nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge - mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 - sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührentzulagen haben für die Jahre 2004 und 2005 abweichend von Abs. 2 und 3 anstelle der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor wie folgt zu erfolgen:

1. Die Erhöhung jener nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge - mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 - sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührentzulagen, die die Höhe der Medianpension im Sinn des ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/2003, nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 71/2003, vorzunehmen.

2. Alle übrigen nach diesem Landesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge - mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 - sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührentzulagen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension nach Z. 1 entspricht.

Die Erhöhung der Verbraucherpreise im Sinn der Z. 1, die Höhe der Medianpension im Sinn der Z. 1 und Z. 2 und die Höhe des Fixbetrags im Sinn der Z. 2 sind von der Oö. Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Feststellung der Höhe der Medianpension durch die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung nach § 607 Abs. 3a ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, für das jeweilige Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnungen dürfen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

17. Im § 56 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge "den §§ 15 bis 15d und 15i MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 9 VKG oder nach §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach §§ 2 bis 6 und 11 Oö. VKG" durch die Wortfolge "dem MSchG, Oö. MSchG, VKG, Oö. VKG" ersetzt.

18. Der Punkt am Ende des § 56 Abs. 7 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

"sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat."

19. Im § 57 Abs. 1 wird das Wort "Gesamtbeurteilung" durch das Wort "Dienstbeurteilung" ersetzt.

20. Im § 57 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", und allfälliger Teuerungszulagen".

21. Im § 58 Z. 1 wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

"gebührt, mit Ausnahme der Kinderbeihilfe;"

22. Im § 58a Abs. 2 wird folgende Z. 6 angefügt:

"6. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist der im jeweiligen Sonderzahlungsmonat gebührende ungekürzte Ruhebezug."

23. Nach § 62f wird folgender § 62g samt Überschrift eingefügt:

"§ 62g

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005

Auf Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, die erstmals ab 1. Juli 2004 gebühren, sind bei der Bemessung die §§ 15 bis 15b in der Fassung des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 anzuwenden."

Artikel VI

Änderung des Oö. Mutterschutzgesetzes

Das Oö. Mutterschutzgesetz, LGBl. Nr. 122/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 101/2003, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Eine Karenz im Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich wird für die Berechnung des Urlaubsausmaßes angerechnet."

Artikel VII

Änderung des Oö. Karenzurlaubsgeldgesetzes 2000

Das Oö. Karenzurlaubsgeldgesetz 2000, LGBl. Nr. 26/2001, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 lit. b, 2 und 3, § 10 Abs. 3 Z. 2 und § 11 Abs. 1 und 2 entfällt die Wortfolge "einschließlich allfälliger Teuerungszulagen".

Artikel VIII

Änderung der Oö. Landes-Reisegebührenschrift

Die Oö. Landes-Reisegebührenschrift, LGBl. Nr. 47/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:

"§ 38 Verantwortlichkeit für die Reiserechnung"

2. § 3a Abs. 7 lautet:

"(7) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsvergütung im Sinn des § 37 Oö. Gehaltsgesetz 2001 bzw. § 20 Oö. Landes-Gehaltsgesetz."

3. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges gebührt ein

Kilometergeld an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisevergütung.
Dies gilt nicht

1. bei Dienstreisen außerhalb Oberösterreichs, sofern nicht die Dienstbehörde (der Dienstgeber) der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges zustimmt;
2. bei Dienstreisen, die zweckmäßig mit einem Massenbeförderungsmittel durchgeführt werden können;
3. wenn dem Bediensteten ein Dienstkraftwagen zum Selbstlenken zur Verfügung stünde und ihm das Selbstlenken zumutbar wäre;
4. bei Dienstzuteilungen, Entsendungen und Versetzungen."

4. § 38 lautet:

"§ 38

Verantwortlichkeit für die Reiserechnung

(1) Die Rechnungslegerin oder der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, die oder der zuständige Vorgesetzte für die Richtigkeit der von ihr oder ihm erteilten Bestätigung verantwortlich.

(2) Die oder der zuständige Vorgesetzte hat die Reiserechnung zu prüfen und zu bestätigen, dass die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) beauftragt bzw. genehmigt war und die Angaben in der Reiserechnung hinsichtlich Ziel, Zweck und Dauer des Dienstgeschäfts den zu erfüllenden Aufgaben entsprachen."

5. § 39 lautet:

"§ 39

Überprüfung und Auszahlung

Die Dienstbehörde (der Dienstgeber) hat die Reiserechnungen in geeigneter Weise zu überprüfen und die Auszahlung der zustehenden Beträge auf das Gehaltskonto der Bediensteten zu veranlassen."

6. § 43 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Teilnahme an Einführungskursen und an Dienstausbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen begründet nur den Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, nicht jedoch auf die Tagesgebühr."

7. Dem § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Als Reisekosten nach Abs. 1 bis 3 werden die Kosten des in Anspruch genommenen Massenbeförderungsmittels ersetzt. Werden Fahrten mit dem eigenen PKW durchgeführt, obwohl ein zumutbares Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, gebührt eine Vergütung von 0,11 Euro je Kilometer, andernfalls gebührt das Kilometergeld gemäß § 8 Abs. 3. Für Fahrten mit dem Selbstlenker-Dienstkraftwagen steht die dafür vorgesehene Vergütung zu."

Artikel IX

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbeamte

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbeamte, LGBl. Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge eingefügt:

"§ 18f Beitragssonderregelungen

§ 18g Ergänzungsbeiträge"

2. Im Titel des Landesgesetzes sowie im § 1 Abs. 1 wird das Wort "Landesbeamte" durch das Wort "Landesbedienstete" ersetzt.

3. § 4 Z. 4 lautet:

"4. Bei den im § 2 Z. 4 genannten Personen mit dem Tag des Beginns der Beschäftigung."

4. § 18 Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. Bei Mitgliedern gemäß § 2 Z. 1

a) der Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 2 Oö. LGG oder

b) der Monatsbezug gemäß § 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 und § 114 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 oder

c) der Monatsbezug gemäß § 4 Abs. 1 Oö. GG 2001 und die Kinderbeihilfe gemäß § 50 Oö. GG 2001.

Während einer teilweisen Außerdienststellung ist dieser Bezug auch dann zu Grunde zu legen, wenn er ruht."

5. Nach § 18f wird folgender § 18g eingefügt:

"§ 18g

Ergänzungsbeiträge

(1) Für Mitglieder gemäß § 2 ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenfürsorge zu entrichten.

(2) Für Mitglieder gemäß § 2 Z. 3 ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung altersbedingter Leistungen der Krankenfürsorge zu entrichten.

(3) Die Höhe der Ergänzungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 ist unter Bedachtnahme auf die Anforderungen einer ausreichenden Krankenfürsorge in der Satzung in einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage festzusetzen. Die Ergänzungsbeiträge sind zur Gänze vom Mitglied zu leisten.

(4) Alle für die Beiträge in der Krankenfürsorge geltenden Rechtsvorschriften sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, auf die Ergänzungsbeiträge nach Abs. 1 und 2 anzuwenden."

6. Im § 34 Abs. 4 und § 41 Abs. 2a entfällt die Wortfolge "einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage".

7. § 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001;

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2002;

- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 4/2002;

- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2001;

- Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;

- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2002;

- Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

- Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003;

- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2002;

- Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2002;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (LLDG), BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2003;

- Mutterschutzgesetz (MSchG), BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001;

- Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972), BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2002;

- Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003."

Artikel X

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetzes 1998

Das Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 13/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 81/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte "Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 80/2002" durch die Worte "Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 128/2002" ersetzt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Bedienstete bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind."

3. Im § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Der Dienstgeber hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen."

4. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) In Arbeitsräumen mit mehreren Arbeitsplätzen ist das Rauchen zu

unterlassen, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter, deren oder dessen Arbeitsplatz sich in diesem Raum befindet, darum ersucht."

5. § 29 Abs. 1 lautet:

"§ 29

Verordnungen über Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des 3. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

- die Aufstellung von Arbeitsmitteln;
- die Benützung von Arbeitsmitteln;
- gefährliche Arbeitsmittel;
- die Prüfung von Arbeitsmitteln;
- die Wartung von Arbeitsmitteln.

In diesen Verordnungen sind insbesondere

1. die Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13,

a. in der Fassung der Richtlinie 95/63/EG vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 28, und

b. in der Fassung der Richtlinie 2001/45/EG vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 195 vom 19.7.2001, S. 46, sowie

2. Anhang IV Teil B Abschnitt II der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6,

zu berücksichtigen.

6. Im § 29 Abs. 3 Z. 3 am Ende wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Worte angefügt:

"sowie der Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48,"

7. § 29 Abs. 3 Z. 5 lautet:

"5. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50."

8. Im § 29 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der Z. 9 durch einen Beistrich ersetzt und es werden nach der Z. 9 folgende Z. 10 bis 12 angefügt:

"10. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13,

11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 023 vom 28.1.2000, S. 57,

12. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1."

9. § 35 Abs. 2 Z. 2 lautet:

"2. die Richtlinie 2003/10/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38;"

10. § 35 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 50)."

11. Im § 35 Abs. 2 Z. 8 entfällt der Strichpunkt am Ende des Satzes und es wird folgender Satz angefügt:

"sowie der Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 97 vom 15.4.2003, S. 48;"

12. Im § 35 Abs. 2 Z. 9 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden nach der Z. 9 folgende Z. 10 und 11 angefügt:

"10. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13;

11. die Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 023 vom 28.1.2000, S. 57."

13. § 40 lautet:

"§ 40

Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des 5. Abschnitts durch Verordnung näher zu regeln:

1. jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, durch welche Zeugnisse dieser Nachweis erbracht werden kann sowie das Verzeichnis über jene Bediensteten, die solche Tätigkeiten ausführen und welche Nachweise sie erbracht haben (§ 36 Abs. 4);

2. die Handhabung von Lasten sowie die diesbezüglichen Grenzwerte, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung

solcher Grenzwerte vorliegen;

3. die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 37 Abs. 4;

4. sonstige physikalische Einwirkungen sowie die diesbezüglichen Grenzwerte (Auslöseschwellen), sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen, und auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren sowie die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen;

5. persönliche Schutzausrüstungen und deren Auswahl, die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benützung von persönlichen Schutzausrüstungen;

6. die Anforderungen an die und die Eigenschaften der Bildschirmgeräte und Bildschirmarbeitsplätze.

(2) In diesen Verordnungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 6;

2. die Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 9;

3. die Richtlinie 2003/10/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15.2.2003, S. 38;

4. die Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6.7.2002, S. 13,

5. die Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benützung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18;

6. die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 14;

7. die Richtlinie 2004/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 159 vom 29.4.2004, S. 1, berichtet durch ABl. Nr. L 184 vom 24.5.2004, S. 1."

14. Im § 41 Abs. 3 werden die Worte "Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002" durch die Worte "Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2002" ersetzt.

15. § 51 erster Satz lautet:

"In jeder Dienststelle des Landes, für die dieses Landesgesetz gemäß § 1 Geltung hat, sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen oder dem Bediensteten mittels eines

sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung durch geeignete Telekommunikationsmittel folgende Vorschriften zugänglich zu machen: "

Artikel XI

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl. Nr. 81/2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) In Bezug auf die nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Landesbeamten ist

1. abweichend vom § 119 Abs. 3 erster Satz Oö. LBG die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG Geschäftsstelle der Disziplinarbehörden;
2. abweichend vom § 104 Abs. 13 erster Satz Oö. LBG die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG Geschäftsstelle der Beurteilungskommission."

Artikel XII

Änderung des Oö. Bezügegesetzes 1995

Das Oö. Bezügegesetz 1995, LGBl. Nr. 13/1996, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 103/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Eintragungen zu nachstehenden Bestimmungen:

"§ 20 (Anm.: Entfallen)

§ 21 (Anm.: Entfallen)

§ 34 (Anm.: Entfallen)

§ 35 (Anm.: Entfallen)"

2. §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

3. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) § 11 und § 13, § 15, § 15a, § 15d, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 2, 5 und 6, § 21, § 23, § 27, § 28, § 32 bis § 40, § 41 Abs. 1 bis 3 und § 42 bis § 45 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden."

4. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

5. § 38 Abs. 1 lautet:

"(1) § 11 und § 13, § 15, § 15a, § 15d, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 21, § 23, § 27, § 28 und § 32 bis § 40, § 41 Abs. 1 bis 3 und § 42 bis § 45 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden."

6. Nach § 41 wird folgender § 42 samt Überschrift eingefügt:

"§ 42

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2005

§ 23 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 in der Fassung des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2005 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen, die erstmals ab dem 1. Juli 2004 gebühren, anzuwenden."

Artikel XIII

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 11 (§ 67 Oö. LBG) sowie Artikel II Z. 4, 14, 16 und 24 (§ 25a, § 56 Abs. 3 Z.3 und 4, § 56 Abs. 10 und § 73 Abs. 2 und 3 Oö. LVBG) rückwirkend mit 1. Juli 2004;
2. Artikel II Z. 10 (§ 48 Abs. 2 Oö. LVBG) rückwirkend mit 1. September 2003;
3. Artikel V Z. 1, 5, 6, 7 und 23 (§ 1a Abs. 2 Z. 1, § 15, § 15a Abs. 4 bis 6, § 15b und § 62g samt Überschrift Oö. L-PG) sowie Artikel XII Z. 1 bis 6 (§ 20, § 21, § 23 Abs. 1, § 34, § 35, § 38 Abs. 1 und § 42 samt Überschrift) rückwirkend mit 1. Juli 2004;
4. Artikel V Z. 11 (§ 35 Abs. 4 Oö. L-PG) mit demjenigen Monatsersten, der auf die Kundmachung des Bundeskanzlers folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Falle der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 35 Abs. 3 Oö. L-PG in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung;
5. Artikel V Z. 16 (§ 41 Abs. 4 Oö. L-PG) rückwirkend mit 1. Jänner 2004;
6. Artikel III Z. 6 (§ 57 Abs. 4a Oö. GG 2001) rückwirkend mit 1. Juli 2003;
7. die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z. 1 treten die Bestimmungen des § 25a Abs. 5 Oö. LVBG und § 67 Abs. 5 Oö. LBG hinsichtlich der Lage der Teilzeitbeschäftigung erst mit Ablauf des der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(3) Studiennachweise nach Artikel V Z. 8 (§ 17 Abs. 2b Oö. L-PG) sind erstmals für das Studienjahr 2004/2005 zu erbringen.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden und frühestens mit gleichem Zeitpunkt wie die zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen in Kraft gesetzt werden.